

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Andreas Dördelmann*, Senkung der Baukosten im Wohnungsbau – Die Einführung des Regelstandards „Erleichtertes Bauen“ zeigt Wirkung
- *Andreas Dördelmann*, Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“ – Das Innenministerium veröffentlicht die überarbeitete Richtlinie
- *Kai Jerma, Dr. Jörg Böttcher*, Solarenergie aus der kommunalen Praxis
- *Frida Sandberg*, Für zukunftsfähige Dörfer: Wie Gemeinden ihre Dorfkümmerinnen entfristeten – und damit viel mehr als nur eine Stelle sichern
- Interview // Starke Frauen – starkes Ehrenamt! Bürgernah und gestaltungsfreudig: Ostenfelds Bürgermeisterin Eva-Maria Kühl gibt Einblicke in ihr Amt



Partner
für Klimaschutz

EnergieMonitor für Schleswig-Holstein

Energie vor Ort verstehen und
die Zukunft gemeinsam gestalten

Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist entscheidend, um den Klimawandel zu begrenzen. Der EnergieMonitor zeigt, wieviel Energie lokal produziert, verbraucht, aus dem Netz bezogen oder ins Netz eingespeist wird.

Nutzen Sie den EnergieMonitor, um die Energieversorgung vor Ort zu verstehen, zu diskutieren und zu gestalten.

Für weitere Informationen scannen Sie bitte den
nebenstehenden QR-Code.



DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

77. Jahrgang · Juni 2025

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 46, gültig ab 1. Januar 2025.

produktsicherheit@kohlhammer.de

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 118,40 € zzgl. Versandkosten von 10,20 €.

Einzelheft 14,70 € (Doppelheft 29,40 €) zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Verwaltungsgebäude des Amtes Hüttenberge

Foto: Danica Rehder, Kiel

Aufsätze

Andreas Dördelmann
Senkung der Baukosten im
Wohnungsbau – Die Einführung des
Regelstandards „Erleichtertes Bauen“
zeigt Wirkung 154

Andreas Dördelmann
Sonderprogramm „Neue Perspektive
Wohnen“ – Das Innenministerium
veröffentlicht die überarbeitete
Richtlinie 156

Kai Jerma, Dr. Jörg Böttcher
Solarenergie aus der
kommunalen Praxis 157

Frida Sandberg
Für zukunftsfähige Dörfer: Wie
Gemeinden ihre Dorfkümmerinnen
entfristeten – und damit viel mehr
als nur eine Stelle sichern 159

Interview // Starke Frauen – starkes Ehrenamt!

Bürgernah und gestaltungsfreudig
Ostenfelds Bürgermeisterin
Eva-Maria Kühl gibt Einblicke
in ihr Amt 162

Rechtsprechungsberichte

1. VG Frankfurt:
Rechenzentrums-Beteiligung
verstößt gegen
Gemeindewirtschaftsrecht 164

2. OVG NRW bestätigt
Bebauungsplan bezüglich
Überflutungsschutz 164

Aus der Rechtsprechung

Fehler bei der Ladung zur Sitzung
der Gemeindevertretung,
Zweitwohnungssteuersatzung
Timmendorfer Strand
Urteil des OVG Schleswig
vom 24.04.2024 – Az.: 6 KN 1/24 165

Aus dem Landesverband 174

Infothek 179

Mitteilungen des DStGB 179

Dieser Ausgabe liegt eine
Beilage der Investitionsbank
Schleswig-Holstein (IB.SH) bei.
Wir bitten um Beachtung.

Aufsätze

Senkung der Baukosten im Wohnungsbau – Die Einführung des Regelstandards „Erleichtertes Bauen“ zeigt Wirkung

Andreas Dördelmann, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat für Wohnraumförderung, Recht des Wohnungswesens, Wohngeld

Die anhaltend steigenden Baukosten stellen eine erhebliche Herausforderung für die Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums dar. Während in der Vergangenheit günstige Finanzierungskonditionen die Preissteigerungen teilweise kompensierten, hat der deutliche Zinsanstieg diese Wirkung weitgehend aufgehoben. Vor dem Hintergrund ohnehin angespannter Wohnungsmärkte steigt der Druck auf Vermieter/-innen und Mieter/-innen gleichermaßen. In der Sozialen Wohnraumförderung Schleswig-Holsteins ist jedoch ein Wendepunkt gelungen: Seit Einführung des Regelstandards Erleichtertes Bauen lässt sich – erstmals seit den 1960er Jahren – ein Rückgang der Erstellungskosten beobachten.

Multikausale Ursachenstruktur steigender Baukosten

Die hohen Baukosten ergeben sich aus einem komplexen Zusammenspiel struk-

turer, organisatorischer und regulatorischer Faktoren. Wesentliche Treiber sind steigende Preise für Materialien, Fachkräfte und logistische Dienstleistungen. Zusätzlich belasten langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren die Projektabläufe. Erschwerend wirken die gestiegenen Finanzierungskosten sowie der Trend zu immer aufwendigeren technischen und gestalterischen Standards – mit spürbaren Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit.

Empirische Grundlagen und Strategiefelder – Die Studie der ARGE

Eine vertiefte Analyse der Problemlagen enthält die im September 2024 veröffentlichte Studie der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen (ARGE). Sie benennt zentrale Handlungsfelder und konkrete Lösungsansätze, die sich in vier Kategorien gliedern:

1. **Maßhaltung:** Die Konzentration auf



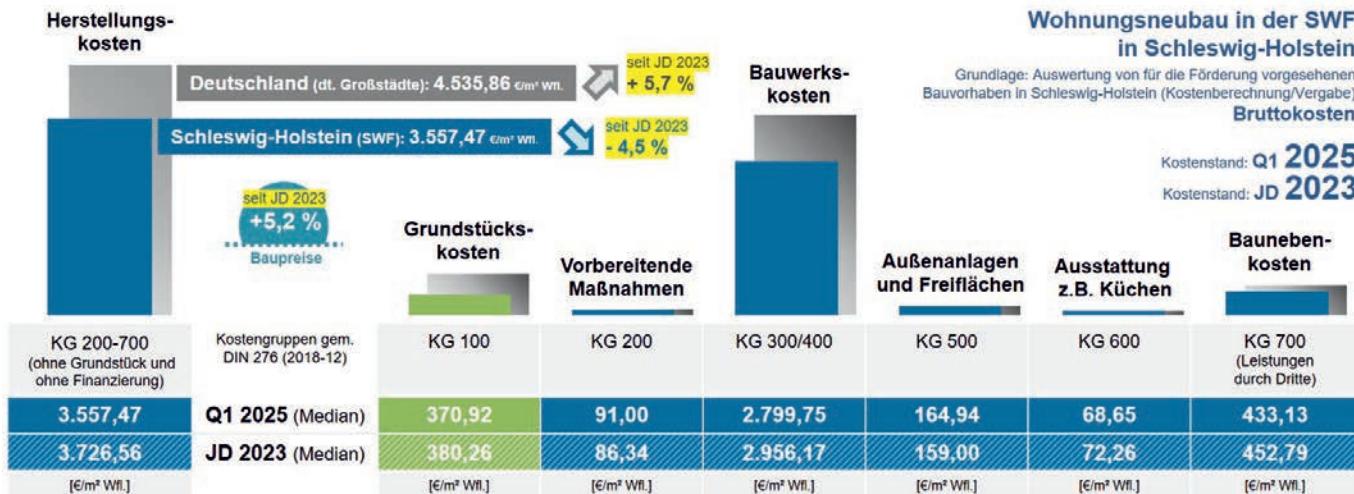
funktionale Kernanforderungen und eine kritische Bewertung von Komfortansprüchen ermöglichen konstruktive Vereinfachungen und die Überprüfung ambitionierter Standards.

2. **Substitution:** Alternative Materialien, innovative Bauverfahren und ein gestärkter Wettbewerb schaffen neue Spielräume für mehr Effizienz.

3. **Skalierung:** Typisierte, serielle und modulare Bauweisen eröffnen Synergieeffekte und machen das Bauen wirtschaftlich skalierbar.

4. **Prozessoptimierung:** Verbesserungen in Planungs-, Genehmigungs- und Bauprozessen – unterstützt durch Digitalisierung – bieten großes Einsparpotenzial.

Diese Ansätze zielen auf langfristige strukturelle Veränderungen. Ihre Umsetzung ist jedoch angesichts rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen nur schrittweise möglich. Umso bedeutender ist der



Kostenentwicklungen im Vergleich – Deutschland und Soziale Wohnraumförderung in SH (Quelle: ARGE//eV)

Regelstandard Erleichtertes Bauen, der bereits kurzfristig Wirkung entfaltet.

Der Regelstandard Erleichtertes Bauen: Standardabsenkung mit System

Seit September 2023 wird der Regelstandard im Rahmen der ARGE-Beratung in der sozialen Wohnraumförderung Schleswig-Holsteins angewendet. Mit der Veröffentlichung der Studie wurde seine Anwendung für alle geförderten Projekte verpflichtend. Ziel ist es, bauliche und technische Anforderungen systematisch zu vereinfachen – ohne ordnungsrechtliche Vorgaben zu unterlaufen oder Komfort wesentlich zu beeinträchtigen.

Erste Wirkungsanalysen zeigen: In der Sozialen Wohnraumförderung konnten deutliche Kostensenkungen erzielt werden – durchschnittlich über zehn Prozent, in Einzelfällen bis zu 30 Prozent gegenüber konventioneller Bauweise. Die Einführung des Regelstandards markiert somit eine bemerkenswerte Trendumkehr und unterstreicht dessen Effektivität als steuerndes Instrument.

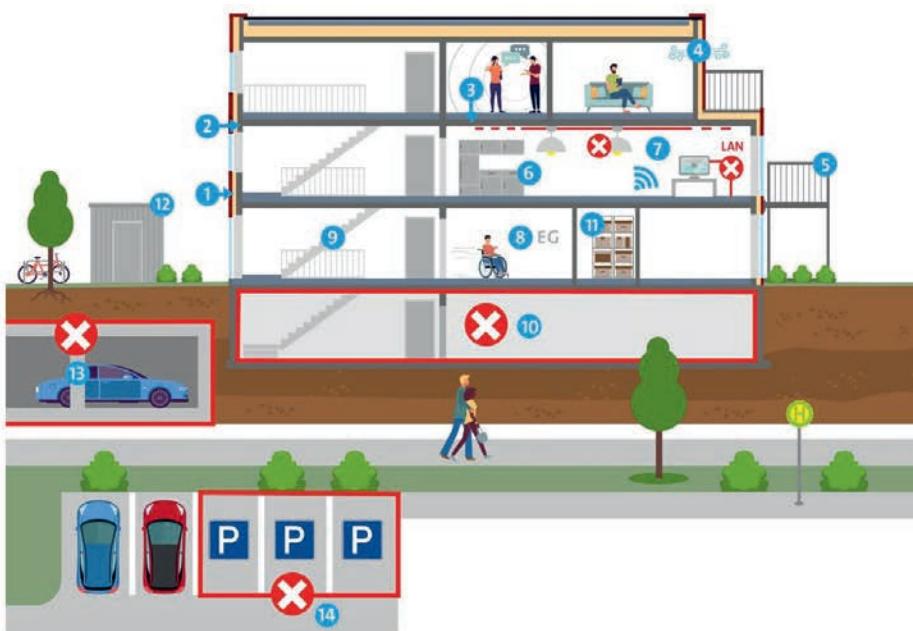
Nationale Resonanz und modellhafte Übertragungen

Auch bundesweit rückt das Thema Baukostensenkung stärker in den Fokus. Hamburg hat in diesem Jahr mit dem „Hamburg Standard“ ein eigenes Instrument

tentreiber wie hohe Grundstückspreise, kommunale Auflagen oder Abgaben kritisch hinterfragt werden. Andernfalls könnten sie die Effekte des Standards neutralisieren. Es braucht ein umfassendes Verständnis von Baukostenverantwortung – über alle Ebenen hinweg.

Fazit

Die im Rahmen der ARGE-Studie untersuchten Maßnahmen und die Einführung des Regelstandards Erleichtertes Bauen stellen einen wichtigen Schritt in Richtung wirtschaftlicher und sozial verträglicher Wohnraumbeschaffung dar. Die Ergebnisse zeigen, dass gezielte Vereinfachungen bei Standards wirksam zur Baukostensen-



Schematische Darstellung der Maßnahmen im Regelstandard Erleichtertes Bauen (Quelle: ARGE//eV)

In zahlreichen Projekten konnten seither zentrale Kostentreiber deutlich reduziert oder vollständig vermieden werden. Besonders in den Hamburger Umlandgemeinden zeigt sich dies deutlich: In fast einem Drittel der Vorhaben wird inzwischen auf den Bau von Tiefgaragen verzichtet. Auch der Anteil der Gebäude mit Keller sank um rund 30 Prozent und liegt nun bei 49 Prozent. Energetische Standards, die in der Vergangenheit mit erheblichen Mehrkosten verbunden waren, finden kaum noch Anwendung. Dennoch gelten die Vorhaben in der Wohnraumförderung aufgrund der Anforderungen an die Wärmeversorgung weiterhin als klimaneutral. Gleichzeitig führt der reduzierte Materialeinsatz zu einer signifikanten Verringerung grauer Emissionen während der Bauphase.

establiert, Bremen verfolgt mit dem „Bremer Weg“ einen regional angepassten Ansatz. Beide Entwicklungen verdeutlichen, dass die Notwendigkeit zu kostensenkenden Maßnahmen erkannt wurde – über die Reduktion von Baustandards hinaus werden auch die übrigen Handlungsfelder zunehmend in den Blick genommen.

Nachhaltige Wirkung durch strukturelle Flankierung

Die Wirksamkeit des Regelstandards hängt entscheidend davon ab, dass die erzielten Einsparungen tatsächlich realisiert und an die Mieter/-innen weitergegeben werden. Nur wenn daraus dauerhaft niedrigere Herstellungskosten und bezahlbare Mieten resultieren, erfüllt das Instrument seine sozialpolitische Zielsetzung. Gleichzeitig müssen weitere Kos-

kung beitragen können – sofern sie konsequent umgesetzt und durch geeignete Rahmenbedingungen unterstützt werden. Gleichzeitig bleibt erhebliches Potenzial zur weiteren Kostensenkung: Vor allem durch die Optimierung von Planungs- und Umsetzungsprozessen sowie durch stärkere Standardisierung von Bauweisen könnten zusätzliche Einsparungen realisiert werden. Auch den Kommunen kommt hierbei eine zentrale Rolle zu: Durch eine gezielte Ausgestaltung der Rahmenbedingungen können sie wesentlich dazu beitragen, die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Bau- und Wohnprojekten zu sichern. Die vollständige Studie ist abrufbar unter: https://www.shgt.de/fileadmin/download/Download_oeffentlicher_Bereich/2024/Studie_Regelstandard_Erleichtertes_Bau_en.pdf

Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“ – Das Innenministerium veröffentlicht die überarbeitete Richtlinie

Andreas Dördelmann, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat für Wohnraumförderung, Recht des Wohnungswesens, Wohngeld

Gutes kann immer noch besser werden – das gilt auch für das Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“ (NPW) des Landes Schleswig-Holstein. Seit seiner Einführung im Jahr 2019 unterstützt es Kommunen dabei, lebendige und zukunftsähnliche Wohnviertel zu planen und zu entwickeln – und zwar so, dass sie architektonisch spannend, sozial ausgewogen und klimafreundlich sind. Nun wurde das Programm grundlegend überarbeitet: Die neue Richtlinie nimmt aktuelle Herausforderungen auf und berücksichtigt wertvolle Erfahrungen aus bereits geförderten Projekten sowie Anregungen aus einem breit angelegten Beteiligungsprozess. Damit wird die NPW zu einem noch wirksameren Instrument der nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung. Das Programm fördert die Entwicklung gemischter Wohnquartiere, die unterschiedliche Wohnformen vereinen – von Mietwohnungen über Eigentum bis hin zu betreuten Angeboten für verschiedene Lebenssituationen. Ziel ist es, Stadtteile zu schaffen, in denen Jung und Alt, Familien und Singles gleichermaßen gut leben können. Dabei setzt das Programm auf Vielfalt und Gemeinschaft, aber auch auf ressourcenschonende Bauweisen.

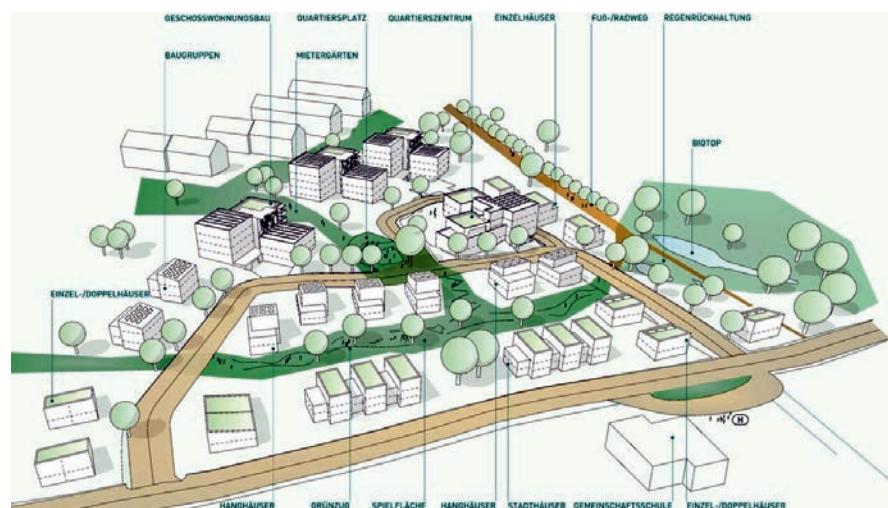
Ein zentrales Element des Programms ist der Landesbeirat – ein unabhängiges, ehrenamtlich tätiges Fachgremium, das mit Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen besetzt ist. Dazu zählen unter anderem berufständische Organisationen, die Kommunalen Landesverbände, wohnungswirtschaftliche Verbände, die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen sowie das Innenministerium des Landes. Der Beirat prüft alle eingereichten Anträge sorgfältig auf die Einhaltung der Programmstandards und spricht auf Basis gemeinsamer Entscheidungen fundierte Empfehlungen zur Förderwürdigkeit aus.

Die NPW setzt bewusst früh an – bereits in der Planungsphase fördert sie eine intensive, qualitätsorientierte Auseinandersetzung mit der Quartiersentwicklung. Finanziert werden zentrale Grundlagen wie

Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne oder verbindliche Bebauungskonzepte. Doch auch darüber hinaus greift das Programm unterstützend ein: Maßnahmen, die die planerische Qualität weiter erhöhen – etwa durch

Wettbewerbsverfahren oder gezielte Beteiligungsformate – sind ebenfallsförderfähig. Ein anschauliches Beispiel ist die Förderung bei der Erstellung eines Gestaltungsleitfadens, der einem Quartier ein prägnantes und stimmiges Erscheinungsbild verleiht.

Mit der neuen Richtlinie wurden die Förderbedingungen verbessert und fachlich weiterentwickelt. Aspekte wie Klimaschutz und Klimaanpassung finden nun noch stärker Berücksichtigung. Auch Nachverdichtungs- und Konversionsprojekte in bestehenden Ortslagen erhalten vermehrt Aufmerksamkeit. Zudem rücken Maßnahmen zur Sicherung der Bezahlbarkeit des Wohnens stärker in den Fokus.



Wohnquartier Blaue Lehmkuhle in Eutin: In dem neuen Wohnquartier soll ein gemischtes Quartier mit einem überwiegenden Anteil an Mehrfamilienhäusern entstehen.
(Quelle: Architekturbüro bielke und struve partgmbb)

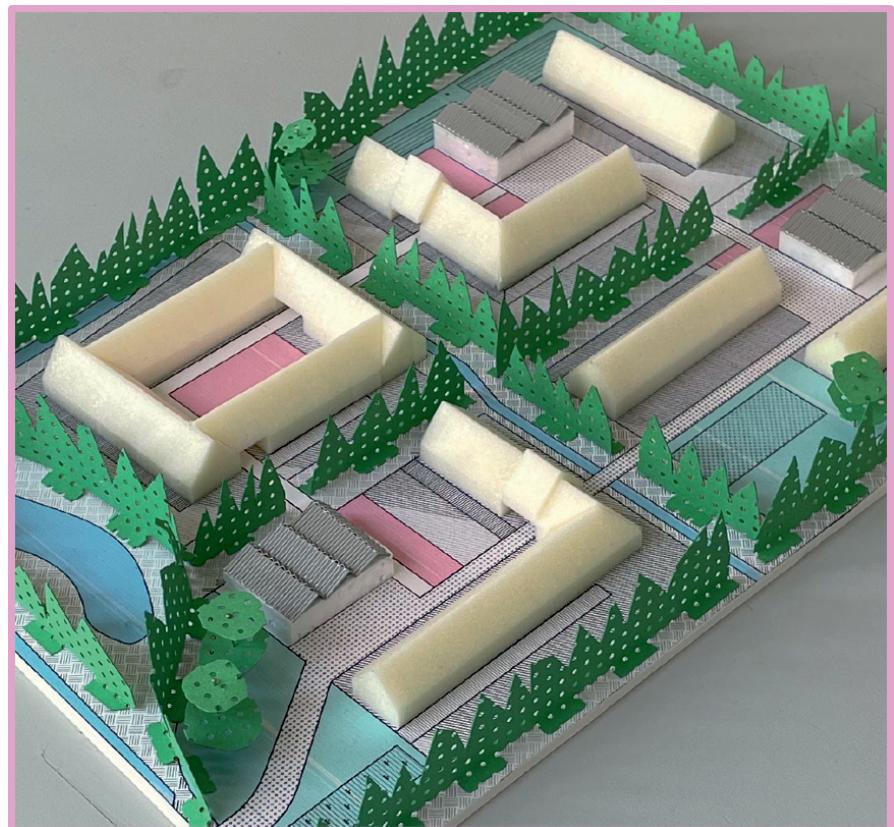


Gestaltungsleitlinien für ein ehemaliges Kasernengelände in Schleswig: Auf der Freiheit wird eine sehr gemischte Bebauungs- und Bewohnerstruktur angestrebt.
(Quelle: Projektbüro „Am Klosterpark“)

Wer als Kommune oder Investor teilnimmt, kann Zuschüsse von bis zu 50.000 Euro für die Erstellung eines umfassenden Bebauungskonzepts erhalten. Für zusätzliche Maßnahmen, die das Quartier weiter verbessern – etwa Wettbewerbe, alternative Entwürfe oder Beteiligungsprozesse – gibt es noch einmal bis zu 20.000 Euro obendrauf. Auch der mobile Gestaltungsbeirat der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein kann dabei eingebunden werden.

Die IB.SH unterstützt das Verfahren mit fachlicher Beratung und steht als zentrale Anlaufstelle für Anträge und Konzeptentwicklung zur Verfügung. Wichtig: Anträge müssen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bei der Förderbank eingereicht werden. Nach der Prüfung durch IB.SH und Arge e. V. befasst sich der Landesbeirat mit dem Antrag. Die Fristen für die Antragstellung enden jeweils zum Quartalsende. In einer gemeinsamen Sitzung entscheidet der Beirat über die Förderwürdigkeit des Projekts und kann zudem Empfehlungen zur Optimierung geben – auch diese Zusatzmaßnahmen sind förderfähig.

Weitere Informationen sind online unter www.schleswig-holstein.de/neueperspektivewohnen abrufbar.



Städtebaulich-freiraumplanerischer Planungsprozess Pellworm: Das Ergebnis eines Workshops im Modell
(Quelle: Gemeinde Pellworm, Bauausschuss 30.04.2024, Darstellungen ifau, insar, tbL)

Solarenergie aus der kommunalen Praxis

Kai Jerma, Dr. Jörg Böttcher, IB.SH Energieagentur

Einleitung

Der Ausbau von Photovoltaikanlagen in Schleswig-Holstein nimmt weiter zu: Seit Jahresbeginn 2025 sind bereits mehr als 250 MWp zugebaut worden. Damit wird die installierte Gesamtleistung in Schleswig-Holstein bis zum Sommer die Marke von 4.000 MWp überschreiten. Rund 40 Prozent des Ausbaus findet dabei auf der Freifläche statt.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holsteins bildet den übergeordneten Rahmen, indem er geeignete Räume identifiziert und gleichzeitig Schutzinteressen wie den Naturschutz berücksichtigt. Der „Erlass über Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen“ bietet eine umfassende Orientierung zu rechtlichen und fachlichen Fragestellungen, stellt jedoch keine

verbindlichen Vorgaben auf. Er empfiehlt unter anderem, den Netzbetreiber frühzeitig in die Planung einzubinden.

Das Land Schleswig-Holstein fordert in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 (LEP) eine aktive Auseinandersetzung mit der Nachfrage nach Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der zunehmenden Flächenkonkurrenz. In Kapitel 4.5.2 Solarenergie des LEP heißt es:

„Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt bei der Standortsteuerung (...) eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächenutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solar-energienutzung und konkurrierenden



Kai Jerma



Jörg Böttcher

Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl!

Eine gemeindeübergreifende Abstimmung zu den Standorten wird angestrebt. Unterstützend wirkt dabei der PV-Freiflächenatlas, der im Flächenmanagementkataster des Landes implementiert ist. Er liefert eine Übersicht über bestehende Anlagen im Gemeindegebiet und erleichtert die planerische Einordnung neuer Vorhaben.

Für die Realisierung von Freiflächensolaranlagen ist im Regelfall eine vorhergehende Bauleitplanung notwendig. Damit hat die Gemeinde die Planungshoheit und kann entscheiden, ob und in welcher Weise ein Freiflächenvorhaben im Gemeindegebiet realisiert werden und kann somit die rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen gestalten.

Vielfältiger Nutzen für Gemeinden

Der Nutzen von Solarparks für Gemeinden und ihre Einwohnerinnen und Einwohner ist vielfältig: Anlagenbetreiberinnen und -betreiber leisten Pachtzahlungen für Flächen und zahlen vor Ort ihre Gewerbesteuer. Durch eine Gesetzesänderung im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (§ 6 EEG 2021) können Kommunen an den Erlösen von Solarparks direkt beteiligt werden.

Die Gemeinde kann sich direkt an einem PV-Vorhaben beteiligen. So können zum Beispiel Unternehmen, Stadtwerke oder Gemeinden (Mit-)Gesellschafter der Solaranlagen werden. Auch sind Genossenschafts- oder andere Beteiligungsmodelle möglich, in deren Rahmen die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Gemeinde selbst die Anlagen betreiben und so an der Energiewende partizipieren.

Beispiele aus Schleswig-Holstein

Unter www.solarkampagne.sh sind im Bereich „Vorhaben in SH“ verschiedene Solarprojekte aus Schleswig-Holstein dargestellt – jeweils aus Sicht der Gemeinde im zeitlichen Verlauf und mit praktischen Hinweisen und Erfahrungswerten.

Eines der dargestellten Beispiele ist die Gemeinde Stolpe, in der in 2022 ein Solarpark entlang der Autobahn 21 mit 17,2 MW Leistung in Betrieb genommen wurde. In einem Zeitstrahl wird dargestellt, welche Schritte die Gemeinde seit dem Planungsbeginn 2018 unternommen hat. Besonders hervorzuheben ist die gezielte Beteiligung der Bevölkerung: Die Gemeinde setzte sich frühzeitig dafür ein, dass die Bürgerinnen und Bürger von den Einnahmen des Solarparks profitieren können.



In der Gemeinde Mucheln (Kreis Plön) initiierte ein Zusammenschluss engagierter Bürgerinnen und Bürger – unterstützt durch den Bürgerenergiefonds (s.u.) – die Planung eines PV-Freiflächenprojekts. Die Gemeinde stand früh hinter dem Vorhaben und unterstützte durch politische Beschlüsse wie auch durch das aktive Einbinden der Bevölkerung. Mit dem Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan wird im August 2025 gerechnet.

Gemeinde legte besonderen Wert auf ökologische Maßnahmen und eine regionale Vergabe. Zudem wurde ein verpflichtender Agri-PV-Anteil von 20 Prozent je Projekt festgeschrieben.

Nachmachen erwünscht!

Andere Kommunen können von diesen Erfahrungen profitieren – sei es durch direkte Übertragung einzelner Ansätze oder durch die Motivation, eigene Wege zu finden. Solarenergie bleibt ein zentraler

Bürgerenergiefonds: Um die regionale Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende weiter zu stärken [...], wurde das „Sondervermögen Bürgerenergie.SH“ bereitgestellt. Dessen Mittel sollen zur Finanzierung von Projekten der Planungs- und Startphase von Bürgerenergieprojekten eingesetzt werden. Die IB.SH ist dabei die Bewilligungsstelle. Nähere Informationen finden Sie hier: <https://www.ib-sh.de/produkt/buergerenergiefonds/>

Handewitt im Nordwesten Schleswig-Holsteins hat über ein externes Planungsbüro das Standortrahmenkonzept entwickelt, das die Bürgerschaft über Workshops mitgestaltete. Auf dieser Grundlage wurden sieben Projektflächen samt Investoren ausgewählt. Drei davon – „Haurup-West“, „Ellund“ und „Weding“ – wurden priorisiert; der Baubeginn in Weding ist im Juni 2025 erfolgt. Die

Hebel für den Klimaschutz vor Ort. Auf www.solarkampagne.sh finden Sie den jeweiligen Planungs- bzw. Umsetzungsstand der hier dargestellten Projektbeispiele jeweils in einem ausführlichen Zeitstrahl mit Hinweisen und Erfahrungswerten – von Gemeinden für Gemeinden – aufbereitet. Weitere Beispiele werden perspektivisch hinzukommen. Ein Blick auf die Website lohnt sich!

Mitmachen erwünscht!

Welchen Stellenwert hat die Solarenergie in Ihrer Gemeinde? Welche Themen aus dem Spektrum der Solarenergie sind von Interesse? Diese und weitere Fragen stellen wir in einer kurzen Umfrage, um den Informationsbedarf im Bereich der Solarenergie in Schleswig-Holstein zu ermitteln. Wir freuen uns, wenn Sie als Kom-

mune an dieser Umfrage bis zum 31. Juli 2025 teilnehmen. Sie finden die Umfrage auf der Website www.solarkampagne.sh.

EKI-Hinweis und Ansprechpersonen

Die Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) unterstützt Kommunen in Schleswig-Holstein bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen – von der Erstbe-

ratung über die Projektentwicklung bis hin zur Vernetzung mit passenden Partnerinnen und Partnern. Auch für Solarprojekte bietet die EKI kostenfreie Informations- und Unterstützungsangebote – praxisnah, neutral und kommunenspezifisch. Weitere Informationen sowie Kontakte zu den regionalen Ansprechpersonen finden Sie unter: www.eki.sh

Für zukunftsfähige Dörfer: Wie Gemeinden ihre Dorfkümmerninnen entfristeten – und damit viel mehr als nur eine Stelle sichern

Frida Sandberg, Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holstein e.V.

In Schleswig-Holstein wächst seit einigen Jahren eine neue Form der sozialen Infrastruktur: Dorfkümmerninnen und Dörfkümmerer. Sie unterstützen in schwierigen Lebenslagen, ermöglichen Teilhabe und stärken das Miteinander. Was häufig als geförderte LEADER-Projektstelle beginnt, muss sich irgendwann bewähren. Denn die zentrale Frage bleibt: Was passiert nach der Förderung?

In Rethwisch (Kreis Steinburg) und der Region Wilstermarsch Nordwest (Kreis Steinburg) ist aus einer geförderten Projektstellen eine feste Institution geworden – getragen von politischen Beschlüssen in den Gemeindevertretungen.

Vom LEADER-Projekt zur festen Institution im Dorf

Die kleine Gemeinde Rethwisch liegt südlich von Itzehoe, nahe der A23 – mit rund 600 Einwohner/-innen, guter Anbindung, einer Schule, einer Kita sowie einer aktiven Feuerwehr und engagierten Sportvereinen. Was vor 2021 fehlte, war eine verbindende soziale Stelle für alle Generationen – eine Person, an die man sich mit Ideen, Problemen oder Wünschen wenden kann und die die Menschen zusammenbringt.

Aurelia Weist trat 2021 ihre Stelle als Dorfkümmerin an – zunächst gefördert über das LEADER-Förderprogramm der Aktiv-Region Steinburg. Sie kommt nicht aus Rethwisch, sondern aus einer Nachbar-

gemeinde. Das erweist sich aus ihrer Sicht immer wieder als Vorteil, denn so kann sie den Menschen in Rethwisch unvoreingenommen begegnen. Ihre vorherigen und umfangreichen Erfahrungen im sozialen Bereich – unter anderem beim Aufbau einer Flüchtlingsunterkunft – gab ihr das Rüstzeug, sich schnell in die neue Aufgabe einzuarbeiten.



Heute ist sie aus dem Gemeindeleben nicht mehr wegzudenken. Von Klönschnack-Frühstücken über Marktfahrten bis hin zu Kulturangeboten, Jugendtreffs oder Lesungen: Ihre Projekte verbinden



Aurelia Weist trat 2021 ihre Stelle als Dorfkümmerin in Rethwisch an.



Einmal im Monat besucht Aurelia Weist gemeinsam mit ihrem Besuchs- und Therapiehund Yuki die Kinder der Gemeinde.

Generationen und stärken das Miteinander. Besonders eindrucksvoll ist ihr Engagement in der Kita: Einmal im Monat besucht sie gemeinsam mit ihrem Besuchs- und Therapiehund Yuki die Kinder. Dabei steht das aktive Erleben im Mittelpunkt – die Kinder lernen spielerisch den respektvollen und sicheren Umgang mit dem Tier. Ganz neu ist der generationsübergreifende Austausch: Einmal im Monat besucht sie mit älteren Menschen aus Rethwisch die Kita. Gemeinsam wird gebastelt oder gespielt – ein wertvoller Begegnungsraum für Jung und Alt.

Über drei Jahre konnte sich die Arbeit in der Gemeinde etablieren – und Vertrauen aufzubauen. Die Verstetigung wurde möglich, weil sich die zuständigen Gremien in der Gemeindevertretung rechtzeitig mit der Zukunft der Stelle beschäftigten und diese als unverzichtbaren Bestandteil des sozialen Lebens vor Ort anerkannten. Die Entfristung ist heute über den Gemeindehaushalt finanziert und mit 19,5 Wochenstunden fest verankert und wird von der gesamten Gemeindevertretung getragen.



In einer Zeit, in der klassische Ehrenamtsstrukturen immer schwieriger langfristig tragfähig sind, wird deutlich, wie wichtig eine koordinierende Anlaufstelle im Dorf ist. Aus Sicht von Aurelia Weist ist die Rolle der Bürokümmelin klar definiert: nicht als Konkurrenz zum Ehrenamt, sondern als unterstützende Struktur. Sie sieht ihre Aufgabe darin, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen freiwilliges Engagement möglich bleibt – mit Verlässlichkeit, professionellem Überblick und einem of-

fenen Ohr für alle Altersgruppen. Diese Haltung wird von der Bevölkerung vor Ort geschätzt – gerade, weil sie niedrigschwelliges Engagement ermöglicht und keine dauerhafte Verpflichtung voraussetzt.

Interkommunal verstetigt: Sechs Gemeinden, eine Dorfkümmelin

Die Region Wilstermarsch Nordwest im Kreis Steinburg ist ländlich geprägt, weitläufig – und zunehmend älter. Viele Menschen über 65 Jahre leben hier allein auf Höfen in Alleinlage und familiäre Unterstützung ist immer weniger vorhanden. Genau hier setzt die Arbeit von Martina Evers an: Sie ist überwiegend für die Bedürfnisse der älteren Generation (65+) zuständig – und schafft durch ihre Präsenz soziale Sicherheit, Orientierung und Teilhabe.

Seit 2022 ist Martina Evers als Dorfkümmelin für sechs Gemeinden (Ecklak, Aebtissinwisch, Kudensee, Neuendorf-Sachsenbande, Nortorf und Landschede) tätig – angestellt mit 39 Wochenstunden. Ihre Aufgaben reichen von der Unterstützung bei Pflege- und Sozialanträgen über Einkaufsfahrten für mobil eingeschränkte Menschen bis hin zu



Martina Evers ist Dorfkümmelin für gleich sechs Gemeinden.

Frühstückstreffen. Ihre Arbeit findet nicht nur aus dem Amtsgebäude – mit eigenem Büro – statt, sondern häufig auch mobil, in Form von Hausbesuchen oder

Telefonberatung. Zusätzlich engagiert sie sich ehrenamtlich als Gleichstellungsbeauftragte im Amt – eine Funktion, die ihr gute Vernetzung und Sichtbarkeit ermöglicht.

Martina Evers organisiert nahezu alle Angebote selbst: Frühstückstreffen an drei Standorten, Bewegungskurse für Senioren, Weihnachtsfeiern, Sprechstunden im Amt sowie demnächst auch gemeindeübergreifende Ausflüge für Senioren. Alle Veranstaltungen sind niedrigschwellig konzipiert – mit günstigen Eigenanteilen. Immer häufiger entstehen während dieser Treffen spontane Beratungsanfragen oder neue Kontakte, die sie individuell begleitet.

Besonders prägend ist die interkommunale Zusammenarbeit: Die sechs Gemeinden – unterschiedlich in Größe und Struktur – koordinieren die Stelle gemeinsam. In regelmäßigen Gesprächsrunden mit allen Bürgermeister/-innen und Verwaltungsmitarbeitenden aus dem Amt Willstermarsch werden Ideen abgestimmt, Aufgaben ermittelt und Entwicklungen reflektiert. Ein Bürgermeister aus Ecklak übernimmt die formale Koordination, aber alle sechs Gemeinden finanzieren und tragen die Stelle gemeinsam – ein Beispiel für gelingende interkommunale Kooperation.

Die Entscheidung zur Verstetigung ihrer Stelle fiel im Dezember 2024 – auf der Grundlage der durchgehend positiven Erfahrungen. Die Gemeindevertretungen aller sechs Orte stimmten einstimmig zu. Ihre kontinuierliche Arbeit, die steigende Nachfrage und die enge Verzahnung mit Verwaltung und der lokalen Lebenswelt überzeugten die Gemeindevertretungen der sechs Gemeinden. Die Stelle wurde unbefristet fortgeführt – und somit ein langfristiges Zeichen für stabile, generationengerechte Angebote gesetzt.

Die Arbeit von Martina Evers zeigt: Dorfkümmelininnen und Dorfkümmeler können – bei politischem Rückhalt – gezielt dort wirken, wo sonst Lücken entstehen. In der Wilstermarsch ist daraus ein fein abgestimmtes Modell geworden, das sich konsequent an den Bedarfen der älteren Generation orientiert – getragen von Vertrauen und interkommunaler Verantwortung.

Verstetigung als kommunalpolitisches Signal

Was beide Beispiele eindrucksvoll zeigen: Die Entscheidung zur unbefristeten Fortführung einer Dorfkümmelin-Stelle ist weit mehr als ein haushalterischer Akt. Sie

ist ein bewusst gesetztes kommunalpolitisches Signal – ein strategischer Schritt zur Stärkung des Gemeinwohls im ländlichen Raum. In einer Zeit, in der gesellschaftliche Veränderungen das klassische Ehrenamt unter Druck setzen, familiäre Unterstützungssysteme wegbrechen und viele ältere oder alleinlebende Menschen keine feste Anlaufstelle haben, braucht es verlässliche Strukturen. Es braucht Menschen vor Ort, die koordinieren, vermitteln, zuhören, begleiten und Gemeinschaft möglich machen.

Ein-e Dorfkümmerer/-in ersetzt dabei nicht das Ehrenamt, sondern schafft die Rahmenbedingungen, in denen freiwilliges Engagement entstehen und bestehen kann – mit professionellem Überblick, niedrigschwelliger Ansprache und kontinuierlicher Präsenz. Sie oder er ist Bindeglied zwischen Verwaltung und Alltag, zwischen Institutionen und individuellen Lebenslagen. Die Kümmerinnen und Kümmerer sorgen dafür, dass niemand durch das Raster fällt – sei es bei der Antragstellung, im Alltag oder im gesellschaftlichen Leben.

Die Gemeinden Rethwisch und die der Wilstermarsch Nordwest haben vorge macht, wie diese Verfestigung gelingen kann: durch rechtzeitige Auseinandersetzung mit der Zukunft der Stelle, durch gemeinsames politisches Handeln in den Gremien und vor allem durch Vertrauen in die handelnde Person. Dass die jeweiligen Gemeindevertretungen den Schritt zur unbefristeten Weiterführung getragen haben, zeigt nicht nur Rückhalt für die/den jeweilige Kümmerer/-in, sondern auch ein modernes Verständnis von Daseinsvorsorge: sozial, verlässlich und an den konkreten Lebensrealitäten der Menschen orientiert.

Solche Entscheidungen sichern nicht nur bestehende Angebote – sie schaffen Zukunftsperspektiven: für engagierte Fachkräfte, für generationenübergreifende Dorfgemeinschaften und für einen ländlichen Raum, der sich aktiv weiterentwickelt.

Unterstützung durch die Koordinierungsstelle

Seit November 2024 gibt es eine offizielle

Koordinierungsstelle für Dorfkümmerinnen und Dorfkümmerer in Schleswig-Holstein. Angesiedelt bei der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e. V. (ALR), ist sie Teil der Engagementstrategie des Landes und wird bis Ende 2025 durch das Sozialministerium Schleswig-Holstein gefördert.

Die Koordinierungsstelle berät interessierte Kommunen bei der Einrichtung von Kümmererstellen, bietet Fortbildungen, fördert regionale Netzwerke und unterstützt bei der Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist es, das Modell langfristig zu verankern – und Erfolgsgeschichten wie die von Martina und Aurelia zum Standard zu machen.

Wenn auch Sie überlegen, eine Dorfkümmerer-Stelle in Ihrer Gemeinde einzuführen oder verstetigen möchten, wenden Sie sich gern an:

Kontakt:

Anne Jessen oder
Frida Sandberg
0434 770 426
frida.sandberg@alr-sh.de



Einladung zum kommunalen Fachkongress Mobilität

„Mobilität in Kommunen: anderer Blick – bessere Planung“

Mittwoch, 24. September 2025 von 10 bis 16.30 Uhr
mit anschließendem **Get-together bis ca. 18.30 Uhr**
im **Technik- und Ökologiezentrum Eckernförde**.

Wer Mobilität zukunftsfähig gestalten will, muss andere Perspektiven kennen. Freuen Sie sich auf starke Impulse von **Anne Klein-Hitspaß (difu)** und **Lucas Biermannski (BBSR)**, praxisnahe **Fachforen**, eine **Exkursion** durch Eckernförde – und viele Chancen zur Vernetzung. **Die Teilnahme ist kostenfrei**.



Jetzt bis zum
9.9.2025 anmelden:



<https://mobiliteam.nah.sh/kongress/>

Interview // Starke Frauen – starkes Ehrenamt!

Bürgernah und gestaltungsfreudig



Ostenfelds Bürgermeisterin Eva-Maria Kühl gibt Einblicke in ihr Amt.*

Frau Kühl, was hat Sie dazu bewegt, für das Amt der Bürgermeisterin zu kandidieren?

Ehrlich gesagt war das ursprünglich gar nicht mein Plan. Viele in meinem Umfeld sagten damals: „Du bist genau die Richtige für den Posten.“ Der Impuls kam also von außen, nicht von mir selbst. Als unser damaliger Bürgermeister ankündigte, sich nicht erneut zur Wahl zu stellen, kam der Stein ins Rollen.

Sie waren auch zuvor schon ehrenamtlich aktiv. Wie sah Ihr Weg in die Kommunalpolitik aus?

Ich habe mich schon immer engagiert – zunächst klassisch im Umfeld von Kindergarten und Schule. Daraus entwickelte sich Schritt für Schritt mein Einsatz für das Dorf. Das war mir ein persönliches Anliegen, und meine Mutter war mir dabei ein großes Vorbild: Sie war in den Siebzigern die erste Frau in der Gemeindevertretung. Über die CDU-Fraktion bin ich 1998 in die Kommunalpolitik eingestiegen, und auch in die Partei eingetreten. Meinen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten war für mich immer selbstverständlich – nicht nur kritisieren, sondern aktiv mitgestalten. Das ist mir quasi in die Wiege gelegt worden.

Wie sieht eine typische Woche in Ihrem Ehrenamt aus?

Sonntagabend oder Montagmorgen be-

ginne ich mit der Abarbeitung von E-Mails und mit der Wochenplanung. Es folgen Termine in der Gemeinde. Ich habe unter anderem Besprechungen mit dem Bauhof, Termine auf Baustellen oder in gemeindeeigenen Wohnungen. Abends finden oft Gemeinderatssitzungen statt – einschließlich Vorbereitung der Vorlagen und Einladungen. Zwischendurch gibt es Geburtstagsbesuche, Hochzeiten und persönliche Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern. Hinzu kommt mein Engagement auf Amts- und Kreisebene. Ich bin nicht nur Bürgermeisterin, sondern auch Amtsvorsteherin und Kreistagsabgeordnete. Ich habe viele Besprechungen, Sitzungen und Versammlungen der einzelnen Institutionen und Gremien, in denen man amtsbedingt vertreten ist. Das entspricht einem Vollzeitpensum.

Welche Aufgaben nehmen den größten Teil Ihrer Zeit ein?

Die ehrenamtliche Leitung der Verwaltung – von Personalfragen über Haushaltsangelegenheiten bis hin zu Gesprächen mit Organisationen und Gremien. Ohne ein starkes familiäres Team und eine Haushaltshilfe, die mich halbtags in unserem landwirt-

schaftlichen Haushalt (8 Pers.) unterstützt, und der Devise „morgens früh anfangen und abends etwas länger machen“, wäre das Pensum nicht zu bewältigen.

Das Ehrenamt ist für Sie ein Vollzeitjob. Wie ist das eigentlich finanziell geregelt?

Niemand übernimmt dieses Amt wegen des Geldes. Es gibt eine Aufwandsentschädigung, die zumindest einen Teil des Einsatzes abfedern soll. Sie reicht jedoch nicht aus, um den tatsächlichen Zeitaufwand zu decken – zumal ich mich auch selbst krankenversichern muss. Eigentlich müsste diese Entschädigung steuerfrei gestellt werden – gerade angesichts der Verantwortung und der zahlreichen Stunden, die ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister leisten.

* Eva-Maria Kühl bekleidet gleich mehrere Ehrenämter: Sie ist seit 1998 Mitglied der Gemeindevertretung und dann seit 2008 Bürgermeisterin der Gemeinde Ostenfeld, seit 2017 Amtsvorsteherin des Amtes Nordsee-Treene, seit 2014 bürgerliches Mitglied im Umwelt- und Energieausschuss des Kreises und seit 2019 Kreistagsabgeordnete des Kreises Nordfriesland, seit 2023 Vorsitzende des Kreisverbandes Nordfriesland des SHGT und damit auch im Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in den Schleswig-Holsteinischen Kommunalverwaltungen engagieren sich knapp 200 ehrenamtliche Bürgermeisterinnen. Mit Herzblut setzen diese sich für die Menschen und die Infrastruktur in ihren Gemeinden ein. Aber ein Frauenanteil von knapp über 19% bei den ehrenamtlichen Bürgermeistern ist natürlich bei Weitem zu gering.

Mit diesem Interview starten wir daher eine neue Serie in unserer Zeitschrift „Die Gemeinde“. Unter der neuen Rubrik „Starke Frauen – starkes Ehrenamt“ porträtieren wir ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und stellen die Fragen, wie sie ihr Weg in das Amt gefunden haben, wie sie die Aufgabe ausgestalten und welche Tipps sie anderen Frauen für das kommunalpolitische Engagement geben können. Wir wollen auf diese Weise die Bürgermeisterinnen sichtbarer machen und Frauen ermutigen, sich kommunalpolitisch zu engagieren, auch in einem Führungsamt.

Dazu werden wir in den kommenden Monaten und Jahren an dieser Stelle Interviews mit ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen veröffentlichen. Ich wünsche viel Vergnügen beim Lesen und danke meiner Kollegin Danica Rehder für die sorgfältige Aufbereitung der spannenden Gespräche!

Herzlichst, Jörg Bülow

Interview // Starke Frauen – starkes Ehrenamt!

Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung und der Verwaltung?

Sehr eng. Es gibt regelmäßige Sitzungen und kurze Kommunikationswege. In der Verwaltung haben wir feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die jeweiligen Bereiche, was die Arbeit deutlich erleichtert. Als Amtsvorsteherin nehme ich regelmäßig an den Leitungsräumen der Fachbereiche teil.

Was sind die größten Herausforderungen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit?

Es gibt viele große und kleine Steine, die man aus dem Weg räumen muss. Die Bürokratie ist die größte Herausforderung. Obwohl oft vom Abbau gesprochen wird, nehmen die Anforderungen gefühlt jedes Jahr zu. Fördermittelanträge, Prüfinstanzen, Vorschriften – das alles ist sehr komplex. Etwa beim Vergaberecht: Wenn zum Beispiel eine Firma aus Süddeutschland die Fenster für unsere Schule liefert, ist das weder nachhaltig noch sinnvoll.

Welche Veränderungen wünschen Sie sich auf struktureller Ebene?

Die Kommunen müssen angemessen ausgestattet werden – basierend auf tatsächlicher Größe und Aufgaben. Viele Förderprogramme funktionieren nach dem „Windhundprinzip“: Wer zuerst beantragt, erhält Zuschüsse. Doch bis eine vollständige Planung vorliegt, sind die Mittel oft schon ausgeschöpft. Die bürokratischen Auflagen verschlingen Zeit, Energie – und letztlich auch Geld. Am Ende bleibt von der Förderung kaum etwas übrig, weil die Vorbereitung so aufwendig ist.

Was müsste sich Ihrer Meinung nach konkret ändern?

Zum einen braucht es verlässliche, planbare und langfristige Förderungen. Zum anderen eine bessere Grundausstattung der Gemeinden, damit nicht für jede Spielplatzbank ein Antrag gestellt werden muss. Wer etwas bewegen möchte, benötigt Spielraum – sowohl finanziell als auch organisatorisch. Alles andere führt zu Frustration im Ehrenamt.

Wo liegen Chancen für engagierte Gemeinden?

In den sogenannten Regionalbudgets. Damit lassen sich kleine Projekte schnell und effektiv umsetzen – Spielplätze, Verschönerungen, Infrastruktur. Auch die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden bietet große Potenziale. Wir haben

zum Beispiel mit Winnert und Wittbek eine tolle Gemeinschaft im Schulverband.

Gibt es Projekte in Ihrer Gemeinde, die Ihnen besonders am Herzen liegen?

Auf jeden Fall. Der Neubau unserer Grundschule war ein echtes Highlight. Auch der Erhalt des Freibads, die Sanierung der Dorfstraße und aktuell der Bau eines Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrgerätehauses gehören zu meinen Herzensprojekten. Besonders am Herzen liegt mir auch ein historisches Friesenzimmer aus unserer alten Schule, das in dem Dorfgemeinschaftshaus wieder öffentlich zugänglich gemacht werden soll.

Was würden Sie verändern, wenn Sie unbegrenzte Mittel hätten?

Den ländlichen Wegebau grundlegend verbessern. Unsere alten Plattenwege sind weder für Fahrräder noch für landwirtschaftliche Fahrzeuge geeignet. Sie stammen aus den 60er-Jahren – hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Wie gehen Sie mit Kritik und Konflikten um?

Mit Klarheit und Fairness. Entscheidungen müssen im Sinne der Allgemeinheit getroffen werden – nicht im Interesse Einzelner oder persönlicher Bekanntschaften. Das spreche ich auch gegenüber den Gemeindevertreterinnen und -vertretern offen an.

Welche drei Eigenschaften beschreiben Sie als Bürgermeisterin am besten?

Ich würde sagen: strukturiert, bodenständig und ansprechbar. Es ist mir wichtig, gut vorbereitet zu sein und Entscheidungen gründlich zu durchdenken. Gleichzeitig lege ich großen Wert auf Bürgernähe – ich bin im Dorf unterwegs, im Gespräch mit den Menschen, höre zu.

Was wünschen Sie sich von den Bürgerinnen und Bürgern?

Manchmal ein wenig mehr Engagement und Eigeninitiative. Viele Anliegen lassen sich direkt vor Ort lösen, ohne den Weg ins Amt zu nehmen. Eine lebendige Gemeinschaft lebt davon, dass sich möglichst viele beteiligen – sei es im Verein, bei der Feuerwehr oder bei Veranstaltungen. Durch Corona hat das Engagement spürbar nachgelassen, aber mittlerweile gewinnen wir zum Beispiel bei der Feuerwehr und im Schwimmbadförderverein erfreulicherweise wieder junge Leute dazu.

Wie erleben Sie Ihre Rolle als Frau in einer Führungsposition?

Ich habe mich nie benachteiligt gefühlt –

aber ich nehme wahr, dass Frauen oft meinen, besonders gut vorbereitet sein zu müssen. Ich wünsche mir, dass sich mehr Frauen zutrauen, Verantwortung zu übernehmen. Es gibt viele Wege, sich schrittweise heranzutasten – etwa als bürgerliches Mitglied in einem Ausschuss.

Was würden Sie Frauen raten, die in die Kommunalpolitik einsteigen möchten?

Trauen Sie sich! Niemand beginnt mit umfassendem Wissen – der Weg entsteht mit den Aufgaben. Unterstützung ist vorhanden, wenn man sie aktiv einfordert. Ob in der Gemeindevertretung oder der Verwaltung – es gibt immer Ansprechpartner, die einen gerne unterstützen.

Welche Projekte möchten Sie in Ihrer aktuellen Amtszeit noch umsetzen?

Der Bau des Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrgerätehauses ist mein größtes Anliegen – mit Gemeindearchiv, Bürgermeisterbüro und dem historischen Friesenzimmer. Außerdem suchen wir nach Lösungen für eine Grillhütte auf Wunsch des Jugendgemeinderates – bislang scheitert das an Auflagen und Kosten.

Was war Ihr schönster Moment als Bürgermeisterin?

Die Einweihung des Radwegs zur Nachbargemeinde – mit einem großen Dorffest auf halber Strecke. Aber auch die Fertigstellung der sanierten Dorfstraße gehört dazu. Das war eine echte Kraftanstrengung über dreieinhalb Jahre mit Beschwerden, Umleitungen und Sperrungen. Ich war öfter abends um 23 Uhr noch unterwegs, um entfernte Absperrungen wieder richtig aufzustellen. Die Sanierung des Freibades und der Sporthalle sowie der Neubau der Grundschule gehören noch zu den großen Projekten in meiner Amtszeit, doch auch viele kleine Dinge sind wichtig. Am Ende ist die Freude bei allen groß. Wenn man sieht, was man gemeinsam geschafft hat – das sind die bewegenden Momente.

Was motiviert Sie, Tag für Tag weiterzumachen?

Die Menschen. Das Dorfleben. Die Projekte. Das Gefühl, wirklich etwas bewegen zu können. Und die Überzeugung, dass sich Einsatz lohnt. Ich sehe, wie sich das Dorf entwickelt, wie Gemeinschaft entsteht. Das motiviert immer wieder aufs Neue.

Das Interview führte Danica Rehder

Rechtsprechungsberichte

1. VG Frankfurt:

Rechenzentrums-Beteiligung verstößt gegen Gemeindewirtschaftsrecht

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass die indirekte Beteiligung der Stadt Frankfurt an der Mainova WebHouse GmbH gegen das Gemeindewirtschaftsrecht verstößt – zumindest, was den Betrieb von Rechenzentren angeht.

Die beklagte Stadt hält mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der Mainova AG, dem größten Energieversorger im Bundesland Hessen. Das VG Frankfurt (Main) hat in seinem Urteil vom 28.05.2025 (Az.: 7 K 3996/23.F) nun festgestellt, dass die Beteiligung der Stadt Frankfurt am Main an der Mainova WebHouse GmbH, soweit sie den Betrieb von Rechenzentren betrifft, gegen den Subsidiaritätsgrundsatz verstößt. Die Klage einer privaten Gesellschaft, die selbst zwei Rechenzentren betreibt, war demnach teilweise erfolgreich. Das Gericht argumentierte, dass die Stadt sich in diesem Fall nicht auf den Bestandsschutz berufen könne. Zwar betreibe die Mainova AG bereits seit längerer Zeit Rechenzentren, allerdings handele es sich bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Tätigkeit um eine wesentliche Betätigungserweiterung, die nach Ansicht des Gerichts nicht mehr von der ursprünglichen Betätigung gedeckt sei.

Dies widerspricht der bisherigen Beurteilung, wonach eine wirtschaftliche Betätigung eines kommunalen Unternehmens in einem wirtschaftlichen Betätigungsfeld vor dem 01.04.2004 ausreichte, um spätere Ergänzungen ohne erneute Prüfung der Subsidiarität vorzunehmen zu müssen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und die schriftliche Begründung steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus. Das Berufungsverfahren wurde zugelassen.

Anmerkung des DStGB

Das Urteil des VG Frankfurt am Main wirft wichtige Fragen zur Reichweite des Bestandsschutzes im Gemeindewirtschaftsrecht auf. Die bisherige Praxis, wonach eine bestehende wirtschaftliche Betätigung die spätere Erweiterung im selben Feld ohne erneute Subsidiaritätsprüfung ermöglichte, wird durch dieses Urteil in Frage gestellt. Dies könnte Kommunen vor neue Herausforderungen stellen, wenn sie ihre wirtschaftlichen Aktivitäten anpassen oder ausbauen möchten. Die

Auswirkungen auf andere Bundesländer mit ähnlichen Bestandsschutzregelungen sind derzeit noch nicht absehbar.

2. OVG NRW bestätigt Bebauungsplan bezüglich Überflutungsschutz

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 07. Mai 2025 (Az.: 7 D 155/23.NE) einen Normenkontrollantrag abgelehnt. Die Urteilsbegründung wurde nun veröffentlicht. Im Verfahren hatte sich ein Anwohner gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB gewendet, der die Errichtung von drei zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern zum Gegenstand hatte. Streitpunkt war hierbei insbesondere das vorgelegte Entwässerungskonzept.

Der Antragsteller hatte unter anderem argumentiert, der Vorhaben- und Erschließungsplan habe sowohl die im Entwässerungskonzept vorgesehene Überflutungsmulde als auch eine unterirdische Regenrückhaltung nicht enthalten. Die Gemeinde habe die abwägungsrelevanten Belange im Hinblick auf die Entwässerungssituation und den Hochwasserschutz nicht hinreichend bzw. falsch ermittelt. Hierdurch seien die Überflutungsgefahren für die Nachbargrundstücke nicht hinreichend sicher bewältigt worden. Zudem war er der Ansicht, selbst die im Entwässerungskonzept vorgesehenen Maßnahmen eines Regenrückhaltebeckens und einer Überflutungsmulde seien keine hinreichenden Maßnahmen. Aufgrund der Geländeeverhältnisse und der Anordnung des geplanten Baukörpers in Ost-West Richtung sei damit zu rechnen, dass anfallendes Niederschlagswasser auf sein Grundstück fließen werde, bevor es die Überflutungsmulde überhaupt erreichen könnte. Zudem existierten die im Abwasserkonzept erwähnten Winkelstützen zwar für die südlich angrenzenden Nachbargrundstücke, nicht aber auf der Grenze zu seinem Grundstück. Deshalb bestehe auch kein ausreichender baulicher Schutz gegen Überflutung und Überschwemmung. Außerdem könne die geplante Abflusgeschwindigkeit von 10 l/s schon heute vom bestehenden Kanalnetz nicht aufgenommen werden.

Die beklagte Gemeinde führte aus, es liege kein beachtlicher Ermittlungs- oder Bewertungsfehler vor. Die Belange der

Abwasserbeseitigung seien zutreffend ermittelt, bewertet und abgewogen worden. So liege der Planung ein schlüssiges Entwässerungskonzept zugrunde, das die Errichtung einer Regenrückhaltung und einer Rückstaumulde vorsehe. Die Einwände des Antragstellers zur Gefällersituation und zur Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes seien in der Abwägung nachvollziehbar bewertet worden. Das Kanalnetz sei hinreichend leistungsfähig. Der Vorhabenträger habe sich im Durchführungsvertrag zur Umsetzung des Konzepts verpflichtet.

Das Gericht hat den Normenkontrollantrag abgelehnt und den Bebauungsplan im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung als nicht rechtsfehlerhaft beurteilt. Zur Vermeidung eines bauplanungsrechtlichen Abwägungsdefizits im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans wurden die Belange einer ordnungsgemäßen Grundstücksentwässerung hinreichend berücksichtigt.

§ 1 Abs 7 BauGB verlange, dass einem Bebauungsplan ein abwassertechnisches Erschließungskonzept zugrunde liegt, nach dem das in dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen innerhalb und außerhalb des Plangebietes keinen Schaden nehmen.

Im zu entscheidenden Fall habe die betroffene Stadt diesen Grundsatz bei der Planung des Entwässerungskonzeptes hinreichend berücksichtigt. Bezogen auf ein 30-jähriges Regenereignis wurden hinreichende Vorkehrungen durch die Stadt getroffen, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Antragstellers zu vermeiden. Mit der vom Antragsteller bemängelten baulichen Einfassung der Geländeausführung im Grenzbereich durch Winkelstützen, wird einem Szenario, bei dem das im nördlichen Bereich anfallende Regenwasser unkontrolliert auf das Grundstück des Antragstellers abfließt, entgegengewirkt. Das Gericht führt aus, dass damit hinreichend gesichert sei, dass das dort anfallende Regenwasser entsprechend dem Oberflächengefälle in Nord-Süd-Richtung die Überflutungsmulde im westlichen Plangebiet erreicht und von dort aus über die unterirdische Rückhaltevorhalterichtung in gedrosselter Weise in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden könne.

Das Vorbringen des Antragstellers, die Hochwasser-App des Landes weise für sein Grundstück eine erhebliche Überflutung bei extremen Starkregen aus, führt laut dem OVG nicht dazu, dass die vorge-

sehene abwassertechnische Entwässerungskonzeption an einem Mangel leidet. Soweit der Antragsteller generell befürchte, dass dieses Konzept im Falle von Extrem-Starkregenereignissen versage, komme es darauf für die Abwägungsrechtheit der Planung nicht an. Solche extremen Ereignisse seien in der Bebauungsplanung von der betroffenen Stadt hinsichtlich ihrer Auswirkung auf das Grundeigentum von Plangebietsnachbarn nicht abschließend zu bewältigen. Auch aus dem bauplanerischen Gebot der Rücksichtnahme folge grundsätzlich keine Verpflichtung gegenüber Nachbarn, für extreme Starkregenereignisse Vorsorge zu treffen, damit kein Oberflächenwasser auf die Nachbargrundstücke abläuft.

Anmerkung des DStGB

Das Urteil ist aus kommunaler Sicht

grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt klar, dass die Vorgaben des § 1 Abs. 7 BauGB regelmäßig erfüllt sind, wenn das abwassertechnische Erschließungskonzept der planenden Kommune auf ein 30-jähriges Regenereignis ausgerichtet ist und daher kein bauplanerisches Abwägungsdefizit vorliegt. Eine Kommune muss mithin nicht alle möglichen bzw. denkbaren Auswirkungen bzw. Szenarien von extremen Starkregenereignissen in ihre Planungen einbeziehen.

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass sich das Urteil des OVG lediglich mit dem Vorliegen eines bauplanerischen Abwägungsdefizits befasst, welches zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes geführt hätte. Im Rahmen eines möglichen Amtshaftungsanspruches gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG gegen die Kommune im Falle von Schäden nach Starkre-

genereignissen gelten hierbei nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. u.a. Urteil vom 05.06.2008 - III ZR 137/07, Urteil vom 22.04.2004; Az.: III ZR 108/03) strengere Anforderungen. Laut BGH haftet eine Gemeinde demnach nur dann nicht für Überflutungsschäden durch Starkregenereignisse auf privaten Grundstücken, wenn das Ereignis die Intensität eines 100-jährigen Hochwasser- oder Starkregenereignisses überschreitet. Dabei müssen laut BGH auch die konkreten, örtlichen Verhältnisse in die Beurteilung mit einbezogen werden.

Insoweit ist Städten und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung dringend anzuraten, die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen sehr sorgfältig und umfassend zu prüfen. Andernfalls drohen im Schadensfall Regressansprüche.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des OVG Schleswig vom 24.04.2024 – Az.: 6 KN 1/24

Fehler bei der Ladung zur Sitzung der Gemeindevertretung, Zweitwohnungssteuersatzung Timmendorfer Strand

Leitsatz

1. Enthält die Geschäftsordnung einer Gemeinde Regelungen zur Heilung von Fehlern zur Sitzung der Gemeindevertretung, ist die Gemeinde an diese Regelungen auch gebunden.

2. Eine fehlerhafte Ladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung, die sich nach den Vorschriften der gemeindlichen Geschäftsordnung nicht heilen lässt, führt auch dann zur Unwirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse, wenn der Ladungsmangel für das Fernbleiben des Betroffenen nicht ursächlich war.

3. Bei der von einer Gemeinde erhobenen Zweitwohnungssteuer handelt es sich auch dann um eine mit bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartige örtliche Aufwandsteuer, wenn der in der Satzung definierte Steuermaßstab (unter anderem) durch den von einem Gutachterausschuss bestimmten Bodenrichtwert definiert wird. Ob der gewählte Steuermaßstab verfas-

sungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird, ist keine Frage der gemeindlichen Satzungskompetenz.

4. Bedarf es bei Verwendung des sogenannten Flächenmaßstabs als Ersatzmaßstab zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer aufgrund der im Gemeindegebiet inhomogenen Verhältnisse hinsichtlich des Wohnwerts einer weiteren Differenzierung, um den Belastungsgrund möglichst wirklichkeitsnah zu erfassen, können als weitere differenzierende Faktoren das Baujahr und der Lagewert herangezogen werden (Anschluss OVG Schleswig, Urteil vom 30. Januar 2019 2 LB 90/18).

5. Es spricht im Grundsatz nichts dagegen, die von Gutachterausschüssen für das Gemeindegebiet ermittelten Bodenrichtwerte heranzuziehen, um damit den Lagewert abzubilden.

6. Die Ausgestaltung des Lagewertes durch Verwendung des reinen Bodenrichtwertes führt jedoch zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der steuerlichen Belastungsgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG. Aufgrund seiner erheblichen Dynamik und der mit steigenden Grundstückspreisen einhergehenden Dominanz des reinen Bodenrichtwerts gegenüber den übrigen Faktoren ist der gebotene lockere Bezug zum Belastungsgrund, dem Aufwand für das

Innehaben einer Zweitwohnung, nicht mehr ausreichend gewährleistet.

GG Art. 105 Abs. 2a, 14 Abs. 1, 3 Abs. 1
BauGB § 196
BGB § 139
GemO SH 2003 §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 34 Abs. 1 bis 4
KAG SH 2005 §§ 2, 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 8, 18
VwGO §§ 47 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines 98 qm großen und im Jahre 1957 erbauten Einfamilienhauses unter der Adresse ... im Gebiet der Antragsgegnerin. [...]

Die Antragsgegnerin erhob bereits in der Vergangenheit Zweitwohnungssteuern in ihrem Gebiet, dies unter anderem auf Grund der am 20. November 2019 ausgefertigten Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand, die rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten war. Diese Satzung erklärte das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht auf den Antrag der Antragstellerin für unwirksam (Beschluss vom 13. August 2020 – 2 KN 5/19 –, juris).

Am 25. Mai 2020 sandte die Bürgervorsteherin der Antragsgegnerin eine E-Mail mit dem Betreff „Zur Kenntnis: Einladung – 12. Sitzung der Gemeindevertretung (3.

Juni 2020)“ an die Mitglieder der Gemeindevertretung. Im Text heißt es: „hiermit informieren wir Sie, dass die Einladung mit Tagesordnung und Vorlagen für die im Betreff genannte Sitzung im Ratsinformationssystem zum Download eingestellt ist. Aus rechtlichen Gründen erhalten Sie die Einladung mit Tagesordnung auch in Papierform. Die Vorlagen werden Ihnen entsprechend Ihrer Erklärung zur Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst zugesellt.“ Im Verwaltungsvorgang befindet sich außerdem ein Schreiben vom 25. Mai 2020, das im Adressfeld lautet „An die Mitglieder der Gemeindevertretung“ und mit dem die Antragsgegnerin zur Sitzung am 3. Juni 2020 einlud. Diesem Schreiben war eine Tagesordnung beigefügt. Es enthält außerdem den Vermerk „ab am 25. Mai 2020“, der mit einem Kürzel unterzeichnet ist.

Am 3. Juni 2020 beschloss die Gemeindevertretung der Antragsgegnerin die „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand (Zweitwohnungssteuersatzung)“. Gemäß der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 3. Juni 2020 waren 27 Mitglieder anwesend und ein Mitglied fehlte entschuldigt. Der Text der beschlossenen Satzung lautet in Auszügen:

[...]

§ 4 Steueraußestab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert der Zweitwohnung gem. § 2 Abs. 1 multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Zweitwohnung gem. § 2 Abs. 1 (Bemessungsgrundlage).

(2) Der Lagewert der Zweitwohnung gem. § 2 Abs. 1 wird anhand des Bodenrichtwertes ermittelt (modifizierter Bodenrichtwert). Für die Bestimmung des Lagewertes ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der für die Bodenrichtwertzone, in der sich die Zweitwohnung gem. § 2 Abs. 1 befindet, für das dem Erhebungsjahr vorangegangene Kalenderjahr ausgewiesen wird. Der Bodenrichtwert wird vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gem. § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14, 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstücks-werten veröffentlicht. Der jeweils maßgebliche Bodenrichtwert ist zur Ermittlung des Lagewertes wie folgt zu modifizieren:

1. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Größe von 600 qm,

2. geschossflächenzahlabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Geschossflächenzahl von 0,8 umgerechnet. Ob es sich bei dem konkret zu betrachtenden Bodenrichtwert um einen flächenabhängigen (Nr. 1) oder einen geschossflächenzahlabhängigen (Nr. 2) Bodenrichtwert handelt, geht aus den beschreibenden Merkmalen der veröffentlichten Bodenrichtwerte hervor. Die Umrechnung erfolgt mithilfe der Umrechnungsfaktoren, die den Erläuterungen zu den jeweils geltenden Bodenrichtwerten zu entnehmen sind und vom zuständigen Gutachterausschuss ebenfalls veröffentlicht werden. [...]

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 1,3 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 4. [...]

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 20. November 2019.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Der Bürgermeister fertigte die Zweitwohnungssteuersatzung am 4. Juni 2020 aus. Am 5. Juni 2020 veröffentlichte die Antragsgegnerin in den „Lübecker Nachrichten Ostholstein Süd“ den Hinweis, dass die Gemeindevertretung u.a. die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen habe und der vollständige Text auf der Internetseite der Gemeinde und durch diesen Hinweis bekannt gemacht werde. Im Internet war die Satzung ab dem 8. Juni 2020 verfügbar.

Am 18. November 2020 hat die Antragsgegnerin den vorliegenden Normenkontrollantrag gestellt, gerichtet gegen die Satzung der Antragsgegnerin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 3. Juni 2020, mit Ausnahme des § 9.

Mit E-Mail vom 8. Dezember 2021 lud die Antragsgegnerin die Mitglieder der Gemeindevertretung zur Sitzung am 16. Dezember 2021 ein. Als Anlage zur E-Mail wurde die Einladung mit Tagesordnung versandt. So heißt es in der Kopfzeile des

E-Mail-Protokolls: „Anlage: Einladungpdf“. Die E-Mail enthält außerdem den Hinweis, dass die weiteren Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbar seien. Am 16. Dezember 2021 beschloss die Gemeindevertretung der Antragsgegnerin die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand (1. Nachtragssatzung). Die 1. Nachtragssatzung reduzierte den Steuersatz rückwirkend zum 1. Januar 2021. Der Bürgermeister der Antragsgegnerin fertigte die Satzung am 17. Dezember 2021 aus. Der Satzungstext wurde am 17. Dezember 2021 im Internet auf der Homepage der Antragsgegnerin veröffentlicht.

Mit Schriftsatz vom 31. Januar 2022 hat die Antragstellerin die 1. Nachtragssatzung in das Verfahren einbezogen.

Mit auf den 6. Dezember 2022 datiertem Schreiben lud die Antragsgegnerin die Mitglieder der Gemeindevertretung zur Sitzung am 15. Dezember 2022 ein. Die Einladung wurde mit Tagesordnung am 6. Dezember 2022 per E-Mail an die Mitglieder der Gemeindevertretung versandt. Am 15. Dezember 2022 beschloss die Gemeindevertretung der Antragsgegnerin die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand (2. Nachtragssatzung). Die 2. Nachtragssatzung reduziert den Steuersatz mit Wirkung zum 1. Januar 2023 auf 0,8 v.H.. Der Bürgermeister der Antragsgegnerin fertigte die Satzung am 16. Dezember 2022 aus. Der Satzungstext wurde am 16. Dezember 2022 im Internet auf der Homepage der Antragsgegnerin veröffentlicht.

Mit Schriftsatz vom 9. November 2023 hat die Antragstellerin die 2. Nachtragssatzung in das Verfahren einbezogen.

Zur Begründung des Normenkontrollantrags trägt die Antragstellerin vor, die Mitglieder der Gemeindevertretung der Antragsgegnerin seien zur Sitzung am 3. Juni 2020 nicht ordnungsgemäß geladen worden. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung (GeSchO) erfolge die Einberufung der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung durch schriftliche Ladung. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 GeSchO sei die Tagesordnung in die Ladung aufzunehmen. Soweit Satzungen beraten oder beschlossen werden sollen, müssten gemäß § 14 Abs. 4 Satz 4 GeSchO die Beschlussvorschläge zugestellt werden. Die genannten Anforderungen aus der Geschäftsordnung würden durch die E-Mail

der Mitarbeiterin der Antragsgegnerin vom 25. Mai 2020 nicht gewahrt. Außerdem sei den Formulierungen der Geschäftsordnung zu entnehmen, dass die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge selbst und nicht bloß ein darauf bezogener Hinweis dem Ladungsempfänger individuell übermittelt werden müssten. Die Ladung sei auch nicht öffentlich bekanntgegeben worden. Die Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten habe die Schriftform nämlich nicht gewahrt. Der Beschlussvorschlag für die Zweitwohnungssteuersatzung sei nicht zugestellt worden, und zwar weder per E-Mail noch per Post. [...]

Eine etwaige Heilung des Ladungsmangels scheide nach Aktenlage aus. Dass die Mitglieder der Gemeindevertretung der Antragsgegnerin neben der E-Mail noch zusätzlich mit gewöhnlicher Briefpost geladen oder auch nur eingeladen worden seien, sei nicht aktenkundig geworden. Ein ordnungsgemäßer „Ab-Vermerk“ befindet sich in den Akten nicht. Eine Ladung, die am 25. Mai 2020 auf den Postweg gebracht worden wäre, habe jedenfalls nicht mehr so rechtzeitig bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung eingehen können, dass die sich aus § 13 GeSchO ergebende Ladungsfrist habe gewahrt werden können. [...]

Die Satzung sei außerdem wegen der Mitwirkung ausgeschlossener Personen unwirksam. [...]

Außerdem sei nicht aktenkundig, dass die Zweitwohnungssteuersatzung gemäß § 68 LVwG bekannt gemacht worden sei. [...]

Hinsichtlich der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2021, auf der die 1. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen worden sei, lasse sich nicht rekonstruieren, ob eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt sei. [...]

Die Zweitwohnungssteuersatzung sei auch materiell rechtswidrig. Nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG hätten die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern nur, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Dass das Land Schleswig-Holstein die Befugnis zur Erhebung von Zweitwohnungssteuern auf die Gemeinden übertragen habe, habe die Antragsgegnerin bislang nicht dargetan.

Darüber hinaus sei der Steuermaßstab des § 4 Abs. 2 der Satzung rechtswidrig. Darin werde der Besteuerung der Bodenrichtwert zugrunde gelegt. Dies sei rechtswidrig, da die Antragsgegnerin eine

eigenständige Ermittlung der Bodenrichtwerte vornehmen müsse. Außerdem falle der sogenannte Baujahresfaktor nach § 4 Abs. 5 der Satzung tatsächlich nicht hinreichend ins Gewicht. [...]

Die Antragstellerin beantragt, die Satzung der Antragsgegnerin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 3. Juni 2020, ausgefertigt am 4. Juni 2020, in Gestalt der 1. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 2021, ausgefertigt am 17. Dezember 2021, und der 2. Nachtragssatzung vom 15. Dezember 2022, ausgefertigt am 16. Dezember 2022, mit Ausnahme des § 9 für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt sie vor, die streitigen Satzungen seien formell rechtmäßig. Eine Unwirksamkeit folge insbesondere nicht daraus, dass eine ordnungsgemäße Ladung der Gemeindevertretung fehlte. Die am 25. Mai 2020 ergangene Ladung zur Sitzung am 3. Juni 2020 stehe mit den in der Gemeindeordnung normierten Mindestanforderungen in Einklang. Neben der von der Antragsgegnerin in Bezug genommenen E-Mail sei die über das Ratsinformationssystem abrufbare Ladung am 25. Mai 2020 postlich an alle Mitglieder der Gemeindevertretung versandt worden. [...]

Darüber hinaus habe die Ladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 3. Juni 2020 auch im Einklang mit Vorgaben der Geschäftsordnung der Antragsgegnerin gestanden. Die am 25. Mai 2020 versandte E-Mail entspreche dem Schriftformerfordernis des § 13 Abs. 1 Satz 1 GeSchO. Die Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB setze voraus, dass eine Urkunde vom Aussteller eigenhändig unterschrieben werde. Diese könne auch auf fernmeldetechnischem Weg übermittelt werden. Das von der Bürgervorsteherin unterschriebene und über einen Link abrufbare Dokument der „Einladung“ werde diesen Anforderungen gleichermaßen gerecht.

Es sei auch ausreichend, dass die Tagesordnung erst über den Link zum Ratsinformationssystem abrufbar und diese nicht in der E-Mail selbst enthalten gewesen sei. Die Notwendigkeit der Ladung als rein formalisiertes Verfahren der Bekanntgabe von Informationen über eine anberaumte Sitzung befreie den Eingeladenen nicht von jeder aktiven Mitwirkung beim Informationsempfang. Im elektronischen Verfahren genüge

insoweit der Hinweis, dass die Tagesordnung für den konkreten Sitzungstermin und ggf. weitere Unterlagen abrufbar im Ratsinformationssystem bereitstehen. [...]

Im Übrigen seien Fehler bei der Ladung unbeachtlich, wenn sie ohne Auswirkung geblieben sind, sodass ein ursprünglicher Ladungsmangel durch nachfolgende Ereignisse geheilt werden könne, etwa, weil alle Mitglieder zur Sitzung erschienen sind. Eine entsprechende Heilungsmöglichkeit sehe auch § 13 Abs. 2 Satz 2 GeSchO vor. [...]

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung habe die Geschäftsordnung aufgrund einer Änderung in § 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GeSchO vorgesehen, dass die Zustellung der Ladung durch E-Mail erfolge und die weiteren Sitzungsvorlagen und sonstigen Unterlagen im Ratsinformationssystem „more-rubin“ elektronisch zur Verfügung gestellt würden. Die Ladung sei entsprechend mit E-Mail erfolgt. Im Anhang der E-Mail vom 8. Dezember 2021 habe sich die entsprechende Einladung zur 23. Sitzung der Gemeindevertretung nebst Tagesordnung als pdf-Dokument befunden. Ferner habe die E-Mail einen Link zum Ratsinformationssystem, über den die weiteren Sitzungsunterlagen (etwa der Beschlussvorschlag) abgerufen werden konnten, enthalten.

Die Zweitwohnungssteuersatzung sei auch materiell rechtmäßig. Sie verstöße nicht gegen das Gleichartigkeitsverbot aus Art. 105 Abs. 2a GG. Es handele sich insbesondere nicht um eine der Grundsteuer gleichartigen Objektsteuer.

[...]

Der gewählte Steuermaßstab sei auch nicht etwa aus den Gründen rechtswidrig, mit denen das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht im Urteil vom 23. März 2022 – 4 A 154/21 – eine Zweitwohnungssteuersatzung mit einer Maßstabsregelung, die den Lagewert ebenso wie im vorliegenden Verfahren aus dem „reinen“ Bodenrichtwert ableitet, für rechtswidrig erachtet hat. [...]

Die Berücksichtigung des „reinen“ Bodenrichtwerts sei auch nicht etwa deshalb zu beanstanden, weil mit der Veränderung des Bodenrichtwertes keine proportionale Veränderung des Aufwands einherginge. Die Maßstabsgröße sei lediglich ein Größenwert, der ein bestimmtes proportionales Verhältnis zum Aufwand habe, um die Last des zu erzielenden Steueraufkommens proportional sachgerecht auf die Steuerpflichtigen zu verteilen, und zwar in

dem Verhältnis, wie der Aufwand der Steuerpflichtigen zueinanderstehe. [...] Unabhängig davon, dass es nicht darauf ankomme, ob steigende Bodenrichtwerte auch zu einer Steigerung des Aufwands führten, sei es gleichwohl so, dass ein steigender Bodenrichtwert durchaus eine Steigerung des Aufwands bedeute. [...] Auch die bisherige Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes stehe dem hier gewählten Steuermaßstab, der den (reinen) Bodenrichtwert neben anderen Faktoren für die Bemessung der Steuer zu Grunde lege, nicht entgegen. Das Oberverwaltungsgericht habe erklärt, das ein die Lage abbildender Wertfaktor aus dem Verhältnis der Bodenrichtwerte in den bestehenden Bodenrichtwertzonen im Satzungsgebiet abgeleitet werden könne (Urteil vom 30. Januar 2019 – 2 LB 90/18 –). [...]

[...]

Aus den Gründen:

Der Antrag, die am 3. Juni 2020 beschlossene Satzung der Antragsgegnerin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand in Gestalt der 1. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 2021 und der 2. Nachtragssatzung vom 15. Dezember 2022 mit Ausnahme des § 9 für unwirksam zu erklären, hat Erfolg. [...] Der sich danach ergebende Normenkontrollantrag ist zulässig (dazu A) und begründet (dazu B).

A. Der Normenkontrollantrag ist zulässig. Er ist insbesondere statthaft (I.), die erforderliche Antragsbefugnis der Antragstellerin liegt vor (II.) und der Normenkontrollantrag wurde fristgerecht gestellt (III.).

[...]

B. Der Normenkontrollantrag ist begründet. Die am 3. Juni 2020 beschlossene Satzung der Antragsgegnerin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand (im Folgenden Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS –) in der Fassung, die sie durch die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 16. Dezember 2021 und die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15. Dezember 2022 erhalten hat, steht mit Ausnahme des § 9 ZwStS nicht mit höherrangigem Recht in Einklang. Sie beruht zwar auf einer tauglichen Rechtsgrundlage (dazu I.), ist jedoch sowohl aus formellen (dazu II.) als auch aus materiellen Gründen (III.) unwirksam.

I. Die nach § 65 LVwG erforderliche gesetzliche Grundlage für die Satzung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG und Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG. Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KAG können die Gemeinden vorbehaltlich der in den Absätzen 2 - 7 dieser Vorschrift getroffenen Regelungen örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, soweit sie nicht dem Land vorbehalten sind. Damit hat der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber in zulässiger Weise von der ihm durch Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG eingeräumten Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht und die ihm zustehende Kompetenz zur Erhebung örtlicher Aufwandsteuern an die Gemeinden weitergegeben.

[...]

Bei der hier in Rede stehenden Zweitwohnungssteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer, die mit bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig ist. [...]

Ausgangspunkt für die Prüfung der Gleichartigkeit ist der Vergleich der steuerbegründenden Tatbestände; neben Gesichtspunkten wie Steuergegenstand, Steuermaßstab, Art der Erhebungstechnik und wirtschaftlichen Auswirkungen ist insbesondere darauf abzustellen, ob die zu vergleichenden Steuertatbestände dieselbe Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ausschöpfen (BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1983 – 2 BvR 1275/79 – juris Rn. 84). Daran gemessen ist die Zweitwohnungssteuer einer bundesrechtlich geregelten Steuer nicht gleichartig. [...]

II. Die Zweitwohnungssteuersatzung der Antragsgegnerin ist aus formellen Gründen unwirksam. Sie ist verfahrensfehlerhaft zustande gekommen.

1. Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 3. Juni 2020 über die Zweitwohnungssteuersatzung leidet an einem Mangel. Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind nicht ordnungsgemäß zu der Sitzung am 3. Juni 2020 geladen worden (dazu a). Dieser Fehler führt zur Unwirksamkeit der Satzung; eine Heilung kommt hier nicht in Betracht (dazu b).

a) Gemäß § 34 Abs. 1 GO wird die Gemeindevertretung einberufen. Im Kontext mit § 34 Abs. 3 Satz 1 GO, der die mindestens einwöchige Ladungsfrist regelt, ergibt sich, dass die Einberufung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Ladung erfolgt. In die Ladung ist die Tagesordnung aufzunehmen, § 34 Abs. 4

Satz 1 Halbs. 2 GO. Weitere ausdrückliche Vorgaben zur Form der Ladung macht die Gemeindeordnung nicht. Allerdings lässt sich aus der Tatsache, dass die Tagesordnung „in die Ladung aufzunehmen ist“ schließen, dass die Ladung schriftlich erfolgen muss. Hierfür sprechen auch Gründe der Rechtssicherheit (Dehn/Wolf, in: PRAXIS-pur, GO, Stand März 2024, § 34 Rn. 5). Konkretisierende Vorgaben können im Übrigen in der nach § 34 Abs. 2 GO zu erlassenden Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gemacht werden.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Antragsgegnerin in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 3. Juni 2020 maßgeblichen Fassung vom 28. März 2019 (im Folgenden GeSchO) regelt, dass die Einberufung der Mitglieder der Gemeindevertretung durch „schriftliche Ladung“ erfolgt. Unter einer „Ladung“ ist nach gängigem Verständnis der technische Vorgang des Zusendens der Einladung zur Gemeindevertretersitzung zu verstehen (vgl. VGH München, Beschluss vom 20. Juni 2018 – 4 N 17.1548 –, juris Rn. 32). Da die Geschäftsordnung nicht selbst regelt, wann eine Ladung „schriftlich“ erfolgt, ist zur näheren Bestimmung auf die vorhandene Konkretisierung im bürgerlichen Recht zu rekurrieren. Gemäß § 126 Abs. 1 BGB ist die Schriftform eingehalten, wenn die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet wurde. Auch ohne Rückgriff auf § 126 BGB entspricht es im Übrigen der Verkehrsauffassung und ist auch dem Rechtsunkundigen geläufig, dass das Erfordernis der Schriftlichkeit unter dem Aspekt der Rechtssicherheit regelmäßig erst bei eigenhändiger Unterschrift eines Dokuments erfüllt ist (Aulehner, in: So-dan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage 2018, § 81 VwGO Rn. 49). An einer diese Anforderungen erfüllenden Ladung der Gemeindevertreterinnen und -vertreter zur Sitzung am 3. Juni 2020 fehlt es im vorliegenden Fall.

aa) Die Antragsgegnerin hat die Mitglieder ihrer Gemeindevertretung nicht ordnungsgemäß durch einfachen Brief zur Sitzung am 3. Juni 2020 geladen. Zwar enthält der Verwaltungsvorgang ein auf den 25. Mai 2020 datiertes Schreiben, das im Adressfeld lautet „An alle Mitglieder der Gemeindevertretung“ und auf dem sich der mit einer Paraphe abgezeichnete Vermerk „ab am 25. Mai 2020“ befindet. Insbesondere ein solcher Vermerk dokumentiert regelmäßig, dass das

Schreiben gefertigt und in den Versand gegeben wurde (vgl. OVG Münster, Urteil vom 1. April 2003 – 15 A 2468/01 –, juris Rn. 11).

Selbst wenn dies auch im vorliegenden Fall für die Annahme einer schriftlichen Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung zur Sitzung am 3. Juni 2020 ausreichend sein sollte, kann hieraus jedoch keine ordnungsgemäße Ladung folgen. Denn die einwöchige Ladungsfrist gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 GO, § 13 Abs. 1 Satz 2 GeSchO wurde nicht eingehalten. Wann die schriftliche Ladung den Mitgliedern der Gemeindevertretung der Antragsgegnerin zugegangen ist, ergibt sich aus dem Verwaltungsvorgang nicht. Mangels anderer spezialgesetzlicher Regelungen ist daher auf eine entsprechende Anwendung des § 110 Abs. 2 Satz 1 LVwG zurückzugreifen (vgl. Dehn/Wolf, in: PRAXIS-pur, GO, Stand März 2024, § 34 Rn. 31). Danach ist von einem Zugang der schriftlichen Ladung am dritten Tage nach Aufgabe zur Post, d.h. hier am Donnerstag, den 28. Mai 2020 auszugehen. Für die Berechnung der Ladungsfrist ist mangels Sonderregelungen auf § 89 LVwG, §§ 187 ff. BGB zurückzugreifen (Dehn/Wolf in: PRAXIS-pur, GO, Stand März 2024, § 34 Rn. 29). Dementsprechend lief die einwöchige Ladungsfrist bis zum 4. Juni 2020. Die Sitzung der Gemeindevertretung fand jedoch bereits am 3. Juni 2020 statt. Die Verspätung wird von der Antragsgegnerin auch eingeräumt.

Vor diesem Hintergrund konnte der Senat den in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag Nr. 2 als unerheblich ablehnen (§ 86 Abs. 2 VwGO, § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO analog), soweit der Kläger mit diesem beweisen wollte, dass der in der Sitzung am 3. Juni 2020 abwesende Gemeindevertreter keine postalische Einladung erhalten hat. Diese Tatsache war unter Zugrundelegung der vorstehenden Auffassung des Senates nicht relevant. Vielmehr kann dahinstehen, ob der Gemeindevertreter überhaupt einen Brief mit Einladung erhielt, da von einem die Ladungsfrist wahrenen Zugang nicht auszugehen ist.

bb) Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Antragsgegnerin wurden auch nicht mit E-Mail vom 25. Mai 2020 ordnungsgemäß zur Sitzung geladen. Eine ohne qualifizierte elektronische Signatur versandte E-Mail – wie hier die E-Mail der Antragsgegnerin vom 25. Mai 2020 – kann das in der Geschäftsordnung geregelte Schriftformerfordernis nicht erfüllen (vgl. § 52a Abs. 2 LVwG). Anders liegt der Fall

jedoch, wenn nicht die E-Mail selbst das entscheidende Dokument darstellt, sondern ein schriftliches Dokument lediglich elektronisch per E-Mail übermittelt wird. Maßgeblich für die Formwirksamkeit eines auf elektronischem Wege übermittelten Schriftsatzes ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dann allein die auf Veranlassung des Absenders am Empfangsort erstellte körperliche Urkunde (vgl. zum Fax Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 5. April 2000 – GmS-OG 1/98 –, juris Rn. 9 ff.). Ein Ausdruck einer auf elektronischem Wege übermittelten Datei, die ein unterschriebenes und eingescanntes Schriftstück bildlich darstellt, genügt daher der Schriftform. Der Ausdruck verkörpert das eingescannte Dokument in einem Schriftstück und schließt mit der Unterschrift des Ausstellers ab.

Dies gilt auch dann, wenn die Datei nicht auf fernmeldetechnischem Weg, sondern über das Internet übermittelt wurde. Ein erhöhtes Risiko, dass eine über das Internet übermittelte Datei auf diesem Wege verfälscht werden könnte, rechtfertigt eine Ungleichbehandlung von z.B. Telefaxen und per E-Mail übermittelten pdf-Dateien beim Unterschriftenfordernis jedenfalls nicht. Hinzu kommt, dass zahlreiche Dienstleister die Möglichkeit anbieten, auch ein Telefax aus dem Internet zu versenden. Schließlich rechtfertigt der Zweck der Schriftform keine andere Handhabung. Die Schriftform soll gewährleisten, dass aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Außerdem soll sie sicherstellen, dass es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten in den Rechtsverkehr gelangt ist. Das unterschriebene, eingescannte und per E-Mail übermittelte Dokument wird diesen Anforderungen gerecht (OGV Münster, Beschluss vom 30. März 2015 – 14 A 2435/14 –, juris Rn. 9 ff. m.w.N.).

Vorliegend lässt sich dem Verwaltungsvorgang entnehmen, dass seitens der Antragsgegnerin eine „Einladung“ verfasst und unterschrieben wurde. Dieser war eine Tagesordnung beigefügt. Der Senat ist allerdings zu der Überzeugung gelangt, dass die „Einladung“ nicht in Form eines pdf-Dokuments als Anhang zur E-Mail der Antragsgegnerin vom 25. Mai 2020 genommen wurde. Weder die Kopfdaten des E-Mail-Protokolls vom 25. Mai 2020 noch der Text der E-Mail enthalten einen Hinweis darauf, dass mit der E-

Mail auch ein Anhang versandt worden wäre. Dass ein solcher Hinweis auf einen Anhang jedoch – sofern ein Anhang existiert – in den Kopfdaten enthalten ist, lässt sich etwa dem E-Mail-Protokoll der Antragsgegnerin zur E-Mail vom 8. Dezember 2021 entnehmen. Der an die Mitglieder der Gemeindevertretung gerichtete Text der E-Mail enthält ebenfalls keinen Hinweis darauf, dass dieser ein Anhang beigefügt worden wäre. Auch die Antragsgegnerin hat nicht vorgetragen, dass mit der E-Mail vom 25. Mai 2020 ein Anhang versandt worden wäre. Sie hat vielmehr schriftsätzlich ausgeführt, dass das von der Bürgervorsteherin unterschriebene und über einen Link abrufbare Dokument der „Einladung“ den Anforderungen an eine schriftliche Ladung gerecht werde.

Dies zugrunde gelegt, war die Frage, ob der in der Sitzung am 3. Juni 2020 nicht anwesende Gemeindevertreter die E-Mail vom 25. Mai 2020 erhalten hat und wer dessen E-Mails abruft, für die Entscheidung im vorliegenden Fall nicht relevant. Der Beweisantrag Nr. 2 konnte mithin durch den Senat auch insoweit als unerheblich abgelehnt werden (§ 86 Abs. 2 VwGO, § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO analog), wie der Kläger damit klären lassen wollte, dass der in der Sitzung am 3. Juni 2020 nicht anwesende Gemeindevertreter keine E-Mail vom 25. Mai 2020 erhalten hat.

cc) Die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GeSchO erforderliche schriftliche Ladung konnte auch nicht durch Benachrichtigung der Mitglieder der Gemeindevertretung per E-Mail am 25. Mai 2020 über die Einstellung der Ladung in das Ratsinformationssystem erfolgen. Denn diese Vorgehensweise entsprach nicht den Vorgaben des § 13 Abs. 2 Satz 1 GeSchO, der von der „Zustellung der Ladung“ ausgeht. Unter einer „Zustellung“ wird im Allgemeinen die individuelle Übermittlung des Schriftstückes verstanden. „Zustellung“ bedeutet bei objektiver Auslegung daher etwas anderes als beispielsweise „zur Verfügung stellen“. Da die Geschäftsordnung in der am 25. Mai 2020 geltenden Fassung auch nicht näher definierte, was unter einer Zustellung zu verstehen ist, ist dieser das vorstehende Verständnis zu grunde zu legen.

Die später geänderte Geschäftsordnung i.d.F.v. 18. Dezember 2020 geht im Übrigen ebenfalls von einer individuellen Übermittlung der Ladung und der Tagesordnung aus. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GeSchO i.d.F.v. 18. Dezember 2020 er-

folgt die Zustellung der Ladung mit der Tagesordnung durch E-Mail, während die weiteren Sitzungsvorlagen und sonstigen Unterlagen im Ratsinformationssystem more-rubin elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Insoweit wird die Notwendigkeit der individuellen Übermittlung der Ladung nunmehr noch deutlicher hervorgehoben, indem zwischen „Zustellung“ und einem „zur Verfügung stellen“ differenziert wird.

dd) Zutreffend weist die Antragstellerin außerdem darauf hin, dass die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GeSchO erforderliche Ladung nicht durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann. Die Geschäftsordnung, die gerade von einer Zustellung der Ladung ausgeht (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 GeSchO), enthält keine Regelung, nach der die Zustellung, d.h. die individuelle Übermittlung der schriftlichen Ladung, durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung erfolgt bzw. ersetzt werden kann.

Soweit von den Beteiligten in diesem Zusammenhang auf § 15 Abs. 1 GeSchO, wonach Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung öffentlich bekannt zu machen sind, verwiesen wird, ist dieser Verweis mit Blick auf die Frage einer ordnungsgemäßigen Ladung nicht zielführend. § 15 Abs. 1 GeSchO trägt § 34 Abs. 4 Satz 2 GO Rechnung, der sich wiederum nicht mit der Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung befasst, sondern das Ziel verfolgt, die betroffene Öffentlichkeit über die anstehende Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren. Nach § 15 Abs. 2 GeSchO erfolgt diese öffentliche Bekanntmachung durch örtliche Bekanntmachung.

b) Der Ladungsfehler hat die Unwirksamkeit der Satzung zur Folge. Zwar führt ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung nicht grundsätzlich zur Unwirksamkeit der Beschlüsse, die in der von dem Verstoß betroffenen Sitzung der Gemeindevertretung gefasst wurden. Etwas Anderes gilt aber, wenn mit dem geschäftsordnungswidrigen Vorgehen zugleich eine zwingende gesetzliche Form- oder Verfahrensvorschrift oder ein gesetzliches Mitgliedschaftsrecht verletzt wird. Dies ist bei Verstößen gegen die in der Geschäftsordnung zu treffenden Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung stets der Fall (vgl. VGH München, Urteil vom 20. Juni 2018 – 4 N 17.1548 –, juris Rn. 40; OVG Lüneburg, Urteil vom 26. Mai 2020 – 9 KN 128/18 –, juris Rn. 100; vgl.

Dehn/Wolf, in: PRAXIS-pur, GO, Stand März 2024, § 34 Rn. 10).

Der Ladungsfehler ist auch nicht geheilt worden. Bei den Ladungsvorschriften handelt es sich um Schutzvorschriften zu Gunsten der Mitglieder der Gemeindevertretung. [...]

Ob die Form- bzw. Fristwidrigkeit einer Ladung darüber hinaus auch dann als unbedeutlich angesehen werden kann, wenn der Betroffene zwar der Sitzung fernbleibt, dafür aber bereits im Voraus gegenüber dem Sitzungsleiter persönliche Entschuldigungsgründe angeführt hat, so dass feststeht, dass das abwesende Ratsmitglied auch bei ordnungsgemäßer Ladung verhindert gewesen wäre (so VGH München, Urteil vom 20. Juni 2018 – 4 N 17.1548 –, juris Rn. 41 m.w.N.; OVG Lüneburg, Urteil vom 26. Mai 2020 – 9 KN 128/18 –, juris Rn. 104), kann hier offenbleiben. Denn eine solche Heilung scheitert im vorliegenden Fall an den Regeln der Geschäftsordnung der Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin hat in § 13 Abs. 2 Satz 2 GeSchO nur bestimmt, dass eine Heilung von Fehlern bei Form und Frist der Einladung in Betracht kommt, wenn die betroffenen Gemeindevertreter zur Sitzung erscheinen. Dabei handelt es sich nach Auffassung des Senats um eine abschließende Bestimmung. Der Wortlaut ist eindeutig und lässt in sprachlicher Hinsicht keine Öffnung für andere Heilungsmöglichkeiten (z.B. durch Aufnahme des Wortes „insbesondere“) zu. Die in der Geschäftsordnung getroffenen Regelungen sind im Übrigen eng auszulegen. [...]

An die in § 13 Abs. 2 Satz 2 GO getroffene Regelung ist die Antragsgegnerin aber auch gebunden. Dabei kann offen bleiben, ob § 34 Abs. 2 GO die Gemeindevertretung verpflichtet, eine Geschäftsordnung zu beschließen (vgl. schon OVG Schleswig, Beschluss vom 27. Juni 1995 – 2 L 257/93 –, juris Rn. 49). Einmal beschlossen, entfaltet sie als interne Verwaltungsvorschrift zwar gegenüber Dritten keine Außenwirkung, ist jedoch zugleich als bindender innerorganisatorischer Rechtssatz zu qualifizieren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. September 1987 – 7 N 1.87 –, juris Rn. 7; VGH Kassel, Urteil vom 3. Mai 2007 – 8 N 2474/06 –, juris Rn. 13; OVG Bautzen, Urteil vom 29. September 2010 – 4 C 8/09 –, juris Rn. 84 m.w.N.; Dehn/Wolf, in: PRAXIS-pur, GO, Stand März 2024, § 34 Rn. 16), den sich die Gemeindevertretung selbst gegeben hat. Das Organ Gemeindevertretung bzw. deren Mitglieder sind einerseits an den

insoweit aufgestellten Rechtssatz gebunden, müssen andererseits aber auf die aufgestellten Regelungen auch vertrauen können. Sämtliche Gemeindevertreterinnen und -vertreter können mithin davon ausgehen, dass eine Heilung eines Ladungsfehlers unabhängig von dessen Kausalität für ihre Abwesenheit oder von einer erhobenen Rüge nur dann eintritt, wenn das von dem Fehler betroffene Mitglied zur Sitzung erschienen ist.

Vor diesem Hintergrund spielt es keine Rolle, ob der am 3. Juni 2020 abwesende Gemeindevertreter sein Fernbleiben von der Sitzung unabhängig von der Sitzungsladung entschuldigt hatte und ob eine schriftliche Entschuldigung vorlag oder ob die Bürgervorsteherin der Antragsgegnerin in der 19. Wahlperiode der Gemeindevertretung in die Sitzungsprotokolle routinemäßig „entschuldigt“ aufnahm, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Entschuldigung vorlag. Die auf die Klärung dieser Fragen abzielenden Beweisanträge Nr. 3 der Antragstellerin konnte der Senat daher ebenso als unerheblich ablehnen (§ 86 Abs. 2 VwGO, § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO analog), wie den in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag der Antragsgegnerin.

2. Die Nachtragssatzungen zur Zweitwohnungssteuersatzung gehen ins Leere, nachdem sich die Zweitwohnungssteuersatzung selbst bereits aus formellen Gründen als unwirksam erweist. [...]

3. Nach alledem kommt es auf die von der Antragstellerin aufgeworfenen Fragen, ob die Antragsgegnerin den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Einladung auch den Satzungsentwurf hätte zustellen müssen, ob bei der Beschlussfassung ausgeschlossene Mitglieder mitgewirkt haben und ob die Satzungen ordnungsgemäß bekanntgemacht wurden, nicht mehr entscheidend an. [...]

a) Die mit dem Beweisantrag Nr. 1 der Antragstellerin unter Beweis gestellte Tatsache, dass die Gemeindeverwaltung der Antragsgegnerin den Beschlussvorschlag „Zweitwohnungssteuersatzung“ für die Sitzung der Gemeindevertretung am 3. Juni 2020 den Mitgliedern der Gemeindevertretung weder per E-Mail noch per Post übermittelt hat, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. [...]

b) Mit den Beweisanträgen unter Nr. 4 bis Nr. 8 hat die Antragstellerin die Behauptung unter Beweis gestellt, dass verschiedene Mitglieder der Gemeindevertretung

der Antragsgegnerin Inhaber bzw. Betreiber von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben oder dort in leitender Funktion tätig sind. Selbst wenn sich diese Behauptungen als wahr erweisen sollten, würde dies nicht zu einer Unwirksamkeit des Beschlusses über die Zweitwohnungssteuersatzung wegen der Mitwirkung ausgeschlossener Personen führen. [...]

III. Darüber hinaus steht die Zweitwohnungssteuersatzung in Gestalt der 1. und 2. Nachtragssatzung nicht in Einklang mit höherrangigem Recht. Speziell die Regelungen in § 4 Abs. 1-3 ZwStS zum Steueraufmaßstab (Lagewert) sind materiell unwirksam. Die Satzung durfte zwar rückwirkend in Kraft gesetzt werden (dazu 1.). Die Maßstabsregelung verstößt jedoch gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der steuerlichen Belastungsgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG (dazu 2.).

1. Das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung entspricht den Vorgaben höherrangigen Rechts.

a) Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG kann eine Satzung mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. [...]

b) Die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen sind auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet bei rückwirkenden Gesetzen in ständiger Rechtsprechung zwischen Gesetzen mit echter Rückwirkung, die grundsätzlich nicht mit der Verfassung vereinbar sind und solchen mit unechter Rückwirkung, die grundsätzlich zulässig sind (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 20. September 2016 – 1 BvR 1387/15 –, juris Rn. 38 m.w.N.). [...]

[...]

2. Der in § 4 ZwStS gewählte Maßstab zur Bemessung der Zweitwohnungssteuer verstößt in seiner konkreten Ausgestaltung gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der steuerlichen Belastungsgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG (zu letztem a)). [...]

a) [...]

Für den Bereich des Steuerrechts verbürgt Art. 3 Abs. 1 GG den Grundsatz der gleichen Zuteilung steuerlicher Lasten

und verlangt insoweit stets eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage einer Steuer. Die Bemessungsgrundlage muss, um die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten, so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet sein, dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet. [...] Bei der Ausgestaltung von Regelungen zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage einer Steuer verfügt der Normgeber über einen weiten Spielraum. Dabei darf er sich in erheblichem Umfang auch von Praktikabilitätserwägungen mit dem Ziel der Einfachheit der Steuerfestsetzung und ihrer Erhebung leiten lassen. Dies gilt in besonderem Maße bei steuerlichen Massenverfahren. [...]

[...]

Um die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten und den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abzubilden, würde sich ein Steueraufmaßstab, der genau den tatsächlichen finanziellen Aufwand abbildet, als wirklichkeitsnächster Maßstab erweisen. Ein solcher Wirklichkeitsmaßstab würde – bei Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes – aus sich heraus sicherstellen, dass die Höhe der geschuldeten Zweitwohnungssteuer in Abhängigkeit von dem Maß der besonderen finanziellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Zweitwohnungsinhabers variiert.

Der tatsächliche Aufwand des einzelnen Zweitwohnungsinhabers ist aber kaum zuverlässig feststellbar. So fallen neben dem Kaufpreis für den Erwerb der Zweitwohnung einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten bzw. dem Mietzins für eine gemietete Zweitwohnung als weitere finanzielle Aufwendungen für das Innehaben einer Zweitwohnung z. B. von den individuellen Umständen abhängige Nebenkosten sowie Kosten für die Anschaffung von Mobilien und Haushaltzubehör an (BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2003 – 9 C 3.02 –, juris Rn. 28; – OVG Schleswig, Urteil vom 30. Januar 2019 2 LB 90/18 –, juris Rn. 76; OVG Lüneburg, Urteil vom 19. April 2023 – 9 LB 189/20 –, juris Rn. 76; VGH München, Urteil vom 2. Mai 2016 – 4 Bv 15.2777 –, juris Rn. 33). Steht damit kein praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung, so darf der Satzungsgeber zur Bemessung einer Aufwandsteuer auf einen Ersatzmaßstab zurückgreifen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 9 C 7.16 –, juris Rn. 54; – OVG

Schleswig, Urteil vom 30. Januar 2019 2 LB 90/18 –, juris 77).

Sowohl bei der Wahl als auch bei der Ausgestaltung eines solchen Ersatzmaßstabes kommt den kommunalen Satzungsgebern ein weitreichender Regelungsspielraum zu (vgl. etwa BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. Februar 2010 – 1 BvR 529/09 –, juris Rn. 36 m.w.N.). Dieser Regelungsspielraum gestattet es, dass sich die Satzungsgeber bei der Ausgestaltung eines Ersatzmaßstabes in erheblichem Maße auch von Praktikabilitätserwägungen leiten lassen, die je nach Zahl der zu erfassenden Bewertungsvorgänge an Bedeutung gewinnen und auch in größerem Umfang Typisierungen und Pauschalierungen rechtfertigen können, dabei aber die aufgezeigte verfassungsrechtliche Grenze wahren müssen (– OVG Schleswig, Urteil vom 30. Januar 2019 2 LB 90/18 –, juris Rn. 77; im Nachgang BVerwG, Urteil vom 27. November 2019 – 9 C 3.19 –, juris Rn. 11, beide mit Verweis auf BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 –, juris Rn. 98). [...]

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer folgt hieraus im Wesentlichen, dass sich die Steuer möglichst proportional zu dem zu erfassenden Aufwand entwickeln muss. [...]

b) Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben haben die steuererhebungsberechtigten Kommunen verschiedene Möglichkeiten, wie sie den Belastungsgrund für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wahrscheinlichkeitsnah erfassen (vgl. Thiem/Böttcher, KAG, 28. Stand März 2023, § 3 Rn. 333b ff.), sodass sich in der kommunalen Praxis auch zahlreiche „Arten“ der Bemessung herausgebildet haben (vgl. Überblick bei Burth/Brenner/Egger, ZKF 2023, 241-246).

So ist auch der in § 4 Abs. 1 ZwStS im Ausgangspunkt gewählte sogenannte „Flächenmaßstab“ (bei Burth/Brenner/Egger a.a.O. als „Besteuerungstyp Wohnwert“ bezeichnet) als grundsätzlich in Betracht zu ziehender Ersatzmaßstab in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2003 – 9 C 3.02 –, juris Rn. 22; – OVG Schleswig, Urteil vom 30. Januar 2019 2 LB 90/18 –, juris Rn. 106). [...]

Angesichts des sehr weiten Ermessens- und Gestaltungsspielraums der Gemeinde – sowohl bei der Wahl des Maßstabes als auch bei der konkreten Ausgestaltung und dem Bedarf nach einer als Verwaltungsmassengeschäft handhabbaren Lösung – kann eine solche Differenzierung anhand der Gebäudeart, des Baujahres

und der Lage vorgenommen werden – OVG Schleswig, Urteil vom 30. Januar 2019 2 LB 90/18 –, juris Rn. 106). Der 2. Senat des erkennenden Gerichts hat diese Kriterien zwar lediglich als ein über den konkret entschiedenen Einzelfall hinausgehendes „obiter dictum“ formuliert; der erkennende Senat schließt sich dem aber an. Die Erforderlichkeit einer Differenzierung des Flächenmaßstabs anhand weiterer Kriterien für Gebiete, in denen nicht von hinreichend homogenen Wohnwerten ausgegangen werden kann, ergibt sich schon aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 29. Januar 2003 – 9 C 3.02 –, juris Rn. 22; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Mai 2014 – OVG 9 A 4.11 –, juris Rn. 41). Die genannten Kriterien sind je für sich und in ihrer Kombination geeignet, einen ausreichenden Bezug zum Belastungsgrund herzustellen. Speziell mit dem Lagewert lässt sich ausdrücken, dass das Vorhalten einer Zweitwohnung in einer gefragten Lage – hier etwa die unmittelbare Nähe zur Ostsee – typischerweise einen höheren finanziellen Aufwand erfordert als das Vorhalten einer Zweitwohnung in einer weniger gefragten Lage. [...]

[...]

c) Der von der Antragsgegnerin in § 4 Abs. 1 ZwStS definierte Maßstab wird allerdings in seiner konkreten Ausgestaltung den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Dies folgt speziell aus der Ausgestaltung des Lagewertes in § 4 Abs. 2 ZwStS, die sich nicht mehr im hinreichenden Maße an dem eigentlichen Belastungsgrund der Steuer – dem zu betreibenden Aufwand für die Zweitwohnung – orientiert.

aa) Der Lagewert wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1-3 ZwStS anhand des Bodenrichtwerts ermittelt (modifizierter Bodenrichtwert). Für die Bestimmung des Lagewertes ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der für die Bodenrichtwertzone, in der sich die Zweitwohnung gem. § 2 Abs. 1 befindet, für das dem Erhebungsjahr vorangegangene Kalenderjahr ausgewiesen wird. Der Bodenrichtwert wird vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstücks-werte gem. § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14, 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten veröffentlicht. Nach § 4 Abs. 2 Satz 4-6 ZwStS erfolgt des Weiteren eine Modifizierung des maßgeblichen Bodenrichtwertes je nach Abhängigkeit

von der Fläche oder der Geschossfläche, um eine einheitliche Bezugsgröße herzustellen.

[...]

Es spricht im Grundsatz nichts dagegen, die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte im Zwei-Jahres Turnus veröffentlichten Bodenrichtwerte als einen von mehreren Faktoren heranzuziehen, um damit den Lagewert im Rahmen des Bemessungsmaßstabes der Zweitwohnungssteuer abzubilden (– OVG Schleswig, Urteil vom 30.01.2019 2 LB 90/18 –, juris Rg. 106, Beschluss vom 4. August 2022 – 5 MB 15/22-1 –, juris Rn. 16; dem folgend VG Braunschweig, Urteil vom 21. Juni 2023 – 8 A 284/21 –, juris Rn. 77; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 19. Mai 2021 – 9 C 2.20 –, juris Rn. 12 [„Bodenwert“ für die Bestimmung des Mietwerts]). [...]

[...]

bb) So, wie die Antragsgegnerin den Lagewert in § 4 Abs. 2 ZwStS ausgestaltet hat, stellt er keinen zur Differenzierung im Rahmen des Flächenmaßstabs geeigneten Faktor dar. Im Einzelnen:

(1) Da sich alle Veränderungen einzelner Faktoren prozentual, aber identisch in der im Ergebnis zu zahlenden Steuer („eins zu eins“) niederschlagen und damit auch jeder Faktor einen prägenden Einfluss auf die Bemessungsgrundlage hat, muss auch jeder einzelne zur Bemessung des Aufwands herangezogene Faktor für sich gesehen geeignet sein, den Belastungsgrund hinreichend zu erfassen, also den geforderten zumindest lockeren Bezug zu ihm aufweisen und wahren (so schon VG Braunschweig, Urteil vom 21. Juni 2023 – 8 A 284/21 –, juris Rn. 65 ff.). Daran fehlt es dem durch den „reinen“ Bodenrichtwert definierten Lagewert.

(a) Vielmehr entfaltet er – und mit ihm der gewählte Steuermaßstab – in der Praxis eine erhebliche Dynamik, die den anderen Faktoren nicht zukommt. Diese Dynamik verläuft vor allem mehr oder weniger zufällig, je nach Entwicklung der aktuell gezahlten Kaufpreise für Bauland. Über die Zeit kann dies zu einem fehlenden Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Bodenrichtwerte und der Entwicklung des Aufwandes für das Innehaben einer Zweitwohnung im Satzungsbereich führen:

Solche Schwankungen (in den letzten Jahren insbesondere Erhöhungen) wirken sich unter Zugrundelegung des „reinen“ Bodenrichtwertes im gesamten Er-

hebungsgebiet eins zu eins auf die Höhe der Zweitwohnungssteuer aus und beeinflussen diese maßgeblich. Dies verdeutlicht eine Berechnung am Beispiel der Zweitwohnung der Antragstellerin: [...]

[...]

Die zu verzeichnenden Schwankungen des Bodenrichtwerts machen eine realitätsgerechte Abbildung des zu besteuern den Aufwandes für das Innehaben einer gegebenenfalls auch bereits länger gehaltenen Zweitwohnung unwahrscheinlich, denn dieser bleibt demgegenüber im Kern gleich oder kann jedenfalls gleichbleiben; aktuell bleibt seine Entwicklung hinter der des Bodenrichtwertes um Längen zurück. Dies wiederum zeigt die Berechnung eines (fiktiven) finanziellen Aufwands für das Vorhalten einer Zweitwohnung und dessen Entwicklung anhand des Verbraucherpreisindexes. Sie zeigt realistisch an, wie sich die mit der Unterhaltung einer Immobilie typischerweise verbundenen Kosten preismäßig entwickeln (vgl. schon – VG Schleswig, Urteil vom 23. März 2022 4 A 154/21 –, juris Rn. 58 f.; VG Braunschweig, Urteil vom 21. Juni 2023 – 8 A 284/21 –, juris Rn. 81):

[...]

Die vorstehenden Zahlen belegen eindrucksvoll, dass zwischen der Entwicklung des Bodenrichtwertes und einer am Verbraucherpreisindex orientierten Entwicklung des Aufwandes für das Innehaben einer Zweitwohnung kein hinreichender Zusammenhang besteht, denn es ist nichts dafür erkennbar, dass sich der tatsächliche Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung in Timmendorfer Strand innerhalb weniger Jahre derart erhöht hat. [...]

Auch wenn dem Satzungsgeber bei Verwendung eines Ersatzmaßstabes aus Gründen der Praktikabilität eine weitreichende Typisierungsbefugnis zukommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009 – 1 BvL 8/05 – juris Rn. 59), entbindet ihn dies nicht davon, einen jedenfalls lockeren Bezug zu dem zu besteuern den Aufwand als Bezugsgröße herzustellen. [...]

(b) Bei einer Steigerung der Grundstücksspreise müsste, um einen zumindest lockeren Bezug zu wahren, der Aufwand des einzelnen Steuerpflichtigen entsprechend steigen. Nicht ausreichend ist insoweit, dass die Last des zu erzielenden Steueraufkommens auch nach gestiegenen Bodenrichtwerten proportional gerecht auf die Steuerpflichtigen verteilt wird

und zwar in dem Verhältnis, wie der Aufwand der Steuerpflichtigen zueinander steht. [...]

(c) Schließlich vermag der Senat nicht zu erkennen, dass sich der Aufwand jedenfalls für Wohnungseigentümer gleichsam automatisch mit dem Bodenrichtwert erhöht. Als Aufwand im Sinne ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt ein äußerlich erkennbarer Konsum, für den finanzielle Mittel verwendet werden und der typischerweise Ausdruck und Indikator wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist, ohne dass es darauf ankäme, von wem und mit welchen Mitteln dieser Konsum finanziert wird und welchen Zwecken er des Näheren dient. Ob der Aufwand im Einzelfall die Leistungsfähigkeit überschreitet, ist für die Steuerpflicht unerheblich (BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022 – 1 BvR 2868/15 –, juris LS 1 und Rn. 80 ff. m.w.N., Beschluss vom 6. Dezember 1983 – 2 BvR 1275/79 –, juris Rn. 67 ff.).

[...]

(2) Die Einbeziehung des „reinen“ Bodenrichtwertes, der wie vorstehend ausgeführt eine erhebliche Dynamik entfalten kann, hat zur Folge, dass der Lagewert multipliziert mit der Wohnfläche mit zunehmender Höhe des Bodenrichtwertes (fast) ausschließlich maßgeblich wird und die übrigen Faktoren einen nur noch untergeordneten Einfluss auf die Steuer haben. Eine ausreichende Differenzierung anhand der anderen in § 4 Abs. 1 ZwStS eingebrachten Faktoren, wie sie

bei inhomogenen Wohnwerten zu erfolgen hat, ist nicht mehr gewährleistet, um noch einen proportionalen, gleichheitsgerecht ermittelten Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung abzubilden.

Zur Verdeutlichung am Beispiel der Antragstellerin zum Stichtag 1. Januar 2022: Wohnfläche 98,00 m² x Bodenricht-/Lagewert **700,00 Euro** x Baujahr faktor 1,957 x Verfügbarkeitsgrad 100% x Steuersatz 0,8%. Hier ist der Faktor „Lagewert“ rund 357-mal so hoch wie der Baujahresfaktor und 7-mal so hoch wie der Faktor Wohnfläche.

[...]

Dies hat zur Folge, dass der Lagewert mit zunehmendem Bodenrichtwert auch den Maßstab zunehmend dominiert und nahezu zum Maßstab selbst wird, da jeder andere Faktor, der sich im niedrigen einstelligen Bereich befindet, die Bemessungsgrundlage nicht mehr merklich differenzierend verändern kann. Bei zunehmender Dominanz des Lagewertes würde sich die Steuer zunehmend von dem zu besteuern Aufwand lösen und zu gleichheitswidrigen Verzerrungen führen.

[...]

(3) Allein eine regelmäßige Senkung des im Erhebungsgebiet einheitlich geltenden Steuersatzes würde nicht auffangen, dass der Bodenrichtwert (mithin die Steuer) und der Aufwand sich immer weiter voneinander entfernen. [...]

(4) Gerade bei einer erheblichen Differenz in der Höhe der Bodenrichtwerte – wie im Erhebungsgebiet der Antragsgegnerin –

ist die in § 4 Abs. 1 und 2 ZwStS definierte Bemessungsgrundlage nicht in der Lage, den mit dem Innehaben einer Zweitwohnung verbundenen Aufwand wirklichkeitsnah und gleichheitsgerecht zu erfassen (so auch VG Braunschweig, Urteil vom 21. Juni 2023 – 8 A 284/21 –, juris Rn. 84), so dass es zu gleichheitswidrigen Steuererhebungen und –festsetzungen kommt. [...]

[...]

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen vielmehr, dass der in § 4 Abs. 2 ZwStS definierte Lagewert nicht geeignet ist, den zu besteuern Aufwand hinreichend wirklichkeitsnah zu erfassen, weil er im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin zu erheblichen, gleichheitswidrigen und nicht nachvollziehbaren Streuungen führt. Insoweit fehlt es an der nach Art. 3 Abs. 1 GG erforderlichen Vergleichbarkeit. [...]

(5) Eine andere Betrachtung ergibt sich schließlich nicht vor dem Hintergrund, dass § 4 Abs. 2 Satz 3 ZwStS vorsieht, dass der jeweils maßgebliche Bodenrichtwert zur Ermittlung des Lagewertes bei flächenabhängigen Bodenrichtwerten auf 600 m² und bei geschossflächenabhängigen Bodenrichtwerten auf eine Geschossflächenzahl von 0,8 modifiziert wird. [...]

(cc) Wird der von der Antragsgegnerin in § 4 Abs. 1 ZwStS gewählte Maßstab in seiner konkreten Ausgestaltung durch § 4 Abs. 2 ZwStS den verfassungsrechtlichen Anforderungen zur gleichheitsgerechten

ENERGIEWENDE, DIE ANKOMMT.

Energieprojekte vorantreiben heißt Kommunen stärken. UKA ist der verlässliche Partner für Kommunen und Behörden auf dem Weg zu erneuerbaren Energien – mit transparenten Prozessen, rechtssicheren Planungen und einem klaren Blick für die lokale Wertschöpfung. Gestalten Sie jetzt die Energiezukunft für Ihre Region – und profitieren Sie langfristig.



Potenzial
entdecken und
informieren.



Erfassung des Belastungsgrundes nicht gerecht, verstößt auch eine Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Anwendung des § 4 Abs. 3 ZwStS, wonach der Bodenrichtwert anhand der betroffenen oder angrenzenden Bodenrichtwertzone zu schätzen ist, wenn ein solcher für eine konkrete Zweitwohnung nicht zu ermitteln ist, gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Auch er knüpft damit an den „reinen“ Bodenrichtwert an. Zudem fehlt es der Regelung des § 4 Abs. 3 ZwStS bei Unwirksamkeit der Maßstabsausgestaltung durch § 4 Abs. 2 ZwStS am Bezug, da er offenkundig für den Fall gelten soll, dass ein Bodenrichtwert im konkreten Einzelfall nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht zu ermitteln ist, er also dessen Wirksamkeit voraussetzt.

IV. Nach alledem ist die Zweitwohnungssteuersatzung einschließlich der 1. und 2. Nachtragssatzung gemäß § 47 Abs. 5 VwGO antragsgemäß insgesamt für unwirksam zu erklären (dazu 1.). Davon ausgenommen ist § 9 ZwStS (dazu 2.).

1. Die Gesamtnichtigkeit ergibt sich bereits aus den zu II. festgestellten formellen Mängeln. Ohne die am 3. Juni 2020 beschlossene Zweitwohnungssteuersatzung gehen die 1. und 2. Nachtragssatzung ins Leere.

Im Übrigen führt auch die unter III. festgestellte Nichtigkeit der Regelung in § 4 Abs. 1-3 ZwStS zur Gesamtnichtigkeit der

Zweitwohnungssteuersatzung. Die Regelung über den Steuermaßstab gehört zum wesentlichen Mindestinhalt einer Zweitwohnungssteuersatzung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG. Denn ohne den normierten Steuermaßstab verliert sie ihre Kernregelung und stellt damit insgesamt kein inhaltlich sinnvolles, anwendbares Regelungswerk mehr dar, das der Satzungsgeber ohne den nichtigen Teil erlassen hätte (vgl. zu diesen Voraussetzungen: – OVG Schleswig, Urteile vom 15. August 2019 2 LB 6/19 –, juris Rn. 49, vom 30. Januar 2019 – 2 LB 90/18 –, juris Rn. 111 ff., jeweils m.w.N.). Damit steht sie unter Heranziehung des Rechtsgedankens aus § 139 BGB in einem untrennbarer Zusammenhang mit den übrigen Regelungen der Zweitwohnungssteuersatzung der Antragsgegnerin, sodass eine Abtrennbarkeit dieser Einzelregelung aus dem Normengefüge und eine Unwirksamkeitsklärung nur der Einzelregelung ausscheidet.

2. Die Ordnungswidrigkeitenregelung in § 9 ZwStS ist nicht für unwirksam zu erklären, da derartige Bestimmungen in kommunalen Satzungen aufgrund der abdrängenden Sonderzuweisung in § 68 OWiG der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle entzogen sind (– OVG Schleswig, Beschluss vom 13. August 2020 2 KN 5/19 –, juris Rn. 15 m.w.N.). [...]

[...]

Urteilsanmerkung des SHGT

Die Aussagen des Gerichts zur Ordnungsmäßigkeit von Ladungen stehen zum Teil im Widerspruch zur gelebten kommunalen Praxis. Um die aktuell gängigen Verfahren unter Nutzung von Ratsinformationssystemen bei der Ladung zur Sitzung von Gemeindevertretungen abzusichern und rechtssichere kommunale Gremiensitzungen zu ermöglichen, hat sich der SHGT frühzeitig an das Innenministerium gewandt. Aus Sicht des SHGT sollte durch eine gesetzliche Klarstellung abgesichert werden, dass rechtssichere Ladungen zur Sitzung auf dem aktuell üblichen Weg über die Einstellung von Dokumenten im Ratsinformationssystem und die Benachrichtigung per E-Mail möglich sind und die Gemeinden dieses Verfahren in ihren Geschäftsordnungen selbst vorsehen können.

Der SHGT ist zuversichtlich, dass eine Lösung durch eine Änderung der Gemeindeordnung erreicht werden kann, die die Geschäftsordnungsautonomie der Gemeindevertretungen stärkt.

ungen des Kindertagesförderungsgesetzes wurden diskutiert.

Mobilität im ländlichen Raum verbessert

Beck berichtete dem Vorstand über die bisherigen Erfahrungen aus dem Modellprojekt SMILE 24, das seit April 2024 in der Schlei-Region eine Neuordnung des ländlichen ÖPNV erprobt – bis Ende 2025. Ziel des Projekts mit einem Volumen von über 36 Millionen Euro ist es, durch den Einsatz bedarfsgesteuerter Kleinbusse mehr Haltepunkte und digitale Vernetzung die Mobilität und Pünktlichkeit im ländlichen Raum zu verbessern.

Der nah.sh-Geschäftsführer zog ein positives Zwischenfazit: Durch die Kombination von Express- und On-Demand-Verkehren konnte demnach die Mobilität im ländlichen Raum verbessert und die gesellschaftliche Teilhabe gefördert werden. Insbesondere der On-Demand-Verkehr begegne der variierenden Nachfrage und

Aus dem Landesverband

Fragen der Finanzierung bleiben offen

nah.sh-Geschäftsführer Dr. Arne Beck berichtet bei Vorstandssitzung des SHGT über neue Erkenntnisse für eine landesweite Mobilitätsgarantie

Zu seiner jüngsten Vorstandssitzung am 14. Mai 2025 ist der Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel zusammengekommen. Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller begrüßte die Teilnehmer herzlich – besonders Dr. Arne Beck, Geschäftsführer von nah.sh, der als Guest in diesem Rahmen über den aktuellen Stand des Pilotprojekts SMILE24 und den bisher

gewonnenen Erkenntnissen für eine landesweite Mobilitätsgarantie berichtete. Der Vorstand befasste sich in der Sitzung zudem mit weiteren aktuellen Themen wie der Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, dem Ganztagsausbau, aktuellen Flüchtlingsfragen sowie mit den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Sondervermögen für Infrastruktur. Auch die geplanten Ände-

biete mit seinem 24/7-Angebot mehr Flexibilität und Sicherheit für die Nutzer. Auch die Elektrifizierung der Flotte und erste Tests zum autonomen Fahren seien vielversprechende Ansätze.

Entwicklungsprojekt mit weiterem Investitionsbedarf

Insgesamt finde SMILE 24 großen Anklang, denn es verbessere die Erreichbarkeit und schaffe eine vernetzte Mobilitätslösung, die in ländlichen Regionen dringend benötigt werde, resümierte Beck. Bei aller Einigkeit im Vorstand über die grundsätzliche Notwendigkeit einer besseren Mobilitätslösung im ländlichen Raum und einer positiven Grundhaltung gegenüber dem Projekt wurden auch kritische Stimmen laut, die vor allem die hohen Kosten und die unklare Finanzierung nach Ende der Förderphase 2025 sowie infrastrukturelle Defizite und technische Schwierigkeiten bemängelten.

Beck räumte ein, dass diese Herausforderungen angegangen werden müssen, um das Projekt langfristig erfolgreich fortzuführen. Es sei ein Entwicklungsprojekt und es bedürfe weiterer Investitionen in die Entwicklung etwa der App, dem Aufbau des On-Demand-Systems und der Evaluation. Die Erkenntnisse aus SMILE 24 könnten als Modell für andere ländliche Regionen in Schleswig-Holstein dienen.

Rücknahme der Zwangslösung gefordert

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow berichtete im weiteren Verlauf der Sitzung über den Sachstand der laufenden Pro-

zesse zum Kommunalverfassungsrecht und ging auf Verständigungen zu geplanten Änderungen ein. Weiter ein strittiges Thema sei die beschlossene Zwangsregelung zu hybriden Sitzungen, die ab 2027 greifen soll. Der Gemeindetag fordere weiterhin mit Nachdruck die Rücknahme der Pflichtlösung, da die aktuelle Gesetzesfassung erhebliche Umsetzungsprobleme mit sich bringe. Beim Thema Ganztagsausbau seien aktuell zwei wesentliche Fragestellungen relevant:

1. Kann die Ausfinanzierung des derzeit stark überzeichneten Investitionsprogramms Ganztagsausbau erreicht werden?
2. Wie wird mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand und bei Sicherung der bestehenden Ganztagsangebote eine Finanzierungsbeteiligung des Landes mit den zugesagten 75 Prozent erreicht?

Wie Bülow berichtete, sei der Richtlinienentwurf des Landes zu den Betriebskosten in der Praxis durchgefallen. Der Landesgeschäftsführer stellte einen Alternativvorschlag der Kommunalen Landesverbände (KLV) an die Landesregierung für die Regelung der Finanzierungsbeteiligung des Landes an den Betriebskosten für die Ganztagsangebote nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches vor, der die einstimmige Unterstützung des Landesvorstands fand.

Bezahlkarte nur ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand

Bülow informierte den Vorstand ferner

über den Sachstand zur Neuordnung des europäischen Asylsystems und zur Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auch in diesem Punkt folgte der Vorstand der Geschäftsstelle einhellig, dass die Einführung der Bezahlkarte für das Asylbewerberleistungsgesetz nur dann sinnvoll sei, wenn daraus kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Kommunalverwaltungen entstehe. Insbesondere zur Umsetzung einer möglichen Überweisungsfunktion sei allenfalls ein sogenanntes „Blacklist“-Verfahren sinnvoll, bei dem zentral durch das Land eine Liste der nicht freigegebenen Überweisungsziele geführt werde und Einzelfallentscheidungen durch die Kommunen nicht notwendig seien.

Bei der Umsetzung des gemeinsamen europäischen Asylsystems fordert der Landesvorstand des Gemeindetages Bund und Länder dazu auf, nicht über die Vorgaben der europäischen Vorschriften hinauszugehen und mehrfache jährliche Abfragen von Unterbringungskapazitäten zu vermeiden.

Zu seiner nächsten Präsenzsitzung kommt der Landesvorstand des SHGT am 23. Juli in Kiel zusammen. Sicher werden Ganztag, KiTaG und die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen erneut eine Rolle spielen. Möglicherweise kann Landesgeschäftsführer Bülow dann über erfreuliche Entwicklungen berichten.

Danica Rehder

Zentrale Bühne für eine starke kommunale Familie

Klare Botschaften an Bund und Länder beim Deutschen Kommunalkongress 2025 – wichtiges Signal des Bundeskanzlers

Unter dem Titel „Stadt.Land.Jetzt – Starke Kommunen möglich machen“ haben sich am 2. und 3. Juni mehr als 800 Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und kommunale Vertreter aus ganz Deutschland zum Deutschen Kommunalkongress 2025 in Berlin versammelt. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) war mit einer über 20-köpfigen Delegation vertreten, darunter Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller und Landesgeschäftsführer Jörg Bülow.

Veranstaltet vom Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB), wurde die zweitägige Veranstaltung zur zentralen Plattform für den fachlichen Austausch über die Zukunftsfähigkeit der Städte und Gemeinden in einem zunehmend angespannten politischen und wirtschaftlichen Umfeld.

Die thematische Spannbreite des Kongresses reichte von Digitalisierung und Bildung über Mobilität und Pflege bis hin zu Energiewende und Personalfragen: In

verschiedenen Fachforen diskutierten Expertinnen und Experten aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft unter anderem über die digitale Transformation in Schulen, zukunftsweise Pflegefinanzierung, innovative Mobilitätsknotenpunkte sowie die Rolle von Künstlicher Intelligenz im Verwaltungsaltag. Auch Fragen der nachhaltigen Stadtentwicklung, alternativer Finanzierungsmodelle sowie internationaler kommunaler Partnerschaften standen im Fokus.

Strukturelle Probleme vor Ort

Begleitet von impulsgebenden Vorträgen hochrangiger Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Gesellschaft – darunter der Bundeskanzler, Bürgermeister und Führungskräfte aus Wirtschaft und Verbänden – bot der Kongress Raum für kon-



Fotos: DStGB/Henning Angerer (7); SHGT (1)

struktiven Austausch und praxisnahe Lösungsansätze. Ziel war es, Wege aufzuzeigen, wie Städte und Gemeinden unter den Bedingungen des demografischen Wandels, des Fachkräftemangels und der klimapolitischen Transformation zukunftsfähig und handlungsstark bleiben können.

Denn in den Diskussionsforen und Impulsvorträgen wurde deutlich: Die kommunale Praxis ist mehr denn je mit strukturellen Problemen konfrontiert – insbesondere mit Blick auf Finanzen, Bürokratie und Personalmangel. „Die Entlastung der Kommunen duldet keinen Aufschub“, fanden DStGB-Präsident Dr. Uwe Brandl und Hauptgeschäftsführer Dr. André Berghegger deutliche Worte. „Es geht nicht zuletzt auch um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. Wenn die Dinge vor Ort funktionieren, steigt auch das Vertrauen in unser Land und unsere Demokratie.“

Bundeskanzler will Entlastung und Vertrauen

Bundeskanzler Friedrich Merz hob in

seiner Rede die entscheidende Rolle der Kommunen für die Stabilität und Zukunftsfähigkeit des Landes hervor. Er kündigte an, gesetzliche Aufgabenübertragungen künftig konnexitätsgerecht zu gestalten, kommunale Mittel besser abzusichern und Bürokratie gezielt abzubauen. Mit Blick auf das milliardenschwere Sondervermögen Infrastruktur sagte Merz, der Bund gehe davon aus, dass die Städte und Gemeinden in Deutschland mit diesen Mitteln verantwortungsvoll umgehen. Er wolle weg von der Misstrauenskultur, betonte der Kanzler in seiner Rede.

Wenn diese Ankündigungen konsequent umgesetzt werden, wäre das ein wichtiger Schritt in Richtung handlungsfähiger Kommunen – auch in Schleswig-Holstein. „Wir haben die klare Erwartung, dass die Länder für die Weiterleitung der explizit für die Kommunen vorgesehenen 100 Milliarden Sorge tragen“, sagten Brandl und Berghegger mit Blick auf das Sondervermögen, das alleine aber nicht reichen werde. Die zentrale Botschaft aus Berlin: Starke Kommunen brauchen Gestal-

tungsfreiheit, Entlastung, Verlässlichkeit und ausreichende Mittel. Der SHGT unterstützt nachdrücklich diese Forderungen und erwartet, dass das angekündigte Sondervermögen zielgerichtet und überwiegend an die kommunale Ebene weitergeleitet wird – ohne Umwege, ohne neue Bürokratielasten.

Konkreter Handlungsauftrag an Bund und Länder

„Mit dem Deutschen Kommunalkongress hat sich der DStGB in der Hauptstadt stark und modern präsentiert. Ein wichtiges Signal war die Aussage des Bundeskanzlers, dass die Lösung aller wesentlichen Fragen der Innenpolitik nur mit den Städten und Gemeinden möglich ist. Das Motto des Kongresses, ‚Starke Kommunen möglich machen‘, muss jetzt ein konkreter Handlungsauftrag für Bundes- und Landespolitik sein“, betonte Landesgeschäftsführer Bülow in einem kurzen Resümee.

Danica Rehder

Informationsfahrt des SHGT-Kreisverbandes Pinneberg vom 22. bis 24. Mai 2025 nach Berlin

Die Informationsfahrt im Jahr 2025 führte den SHGT-Kreisverband Pinneberg in die Bundeshauptstadt Berlin. Die Reisegruppe bestand aus 33 Personen (20 Ehrenamtlichen und 13 Hauptamtlichen).

Die Anreise wurde unkompliziert mit dem ICE und Regionalbahnen vorgenommen, vor Ort wurde der ÖPNV genutzt. Und viele Strecken wurden einfach zu Fuß gemeistert.

Donnerstag, 22. Mai 2025

Die erste Station nach der Ankunft war die **Landesvertretung Schleswig-Holsteins** in den Ministergärten.

In der Landesvertretung lud **Kerstin Kowol (zentrale Bundesratskoordination, Vermittlungsausschuss)** im Namen der Landesvertretung zunächst zu einem Mittagessen ein und erklärte nebenher die Aufgaben der Landesvertretung und die Arbeit bei der Beteiligung in Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat. Da der

Bundesrat aus den Vertretungen der Landesregierungen besteht, ist das Finden von Mehrheiten durchaus herausfordernd. So wie jüngst bei der Grundgesetzänderung. Zudem liegt es in der Eigenart des Bundesrates, dass nur sehr selten bei Reden applaudiert wird und es gibt im Gegensatz zum Bundestag nahezu keine Zwischenrufe. Es läuft sehr diszipliniert und formell ab und die Beschlüsse werden teilweise Zeile für Zeile zu den Vorlagen gefasst.

Auf Nachfrage erklärte Frau Kowol, dass die Interessen der Schleswig-Holsteinischen Kommunen Berücksichtigung finden, indem innerhalb der Landesregierung das Innenministerium beteiligt wird. In der aktuellen Sitzungswoche wäre am Folgetag Ministerpräsident Daniel Günther zugegen, der zusammen mit Staatssekretärin Sandra Gerken (Bevollmächtigte des Landes SH beim Bund) im Bundesrat anwesend sein würde. Die Themen dieser Sitzung würden überschaubar sein, da es

aufgrund der Bildung einer neuen Bundesregierung noch fast keine Gesetzesinitiativen des Bundes gibt.

Im Anschluss an den Besuch in der Landesvertretung ging der Weg zum **Schloss Bellevue**, dem Amtssitz des Bundespräsidenten. Claudia Rolf aus dem Bundespräsidialamt begrüßte die Gruppe zusammen mit der erfahrenen Kollegin, Frau Borchard, die eine Führung durch das Schloss Bellevue und den Schlossgarten mit viel Hintergrundwissen spickte. Abschließend wurde das beeindruckende **Gebäude des Bundespräsidialamtes** und dessen Organisation erläutert. Der Besuch wurde von den Gastgeberinnen sehr herzlich gestaltet, so dass er rundherum beeindruckend war.

Am späten Nachmittag checkte die Gruppe im Hotel ein, bevor es danach in ein Restaurant am Brandenburger Tor ging, um sich zu stärken und sich gepflegt auszutauschen.

Freitag, 23. Mai 2025

Der über die Landesvertretung, Büroleiterin Ann-Katrin Schweiger, organisierte Besuch im **Bundesrat** startete um 10.00 Uhr mit einem Vortrag von Almut Lüder zur wechselvollen Geschichte des Gebäudes und der Arbeit des Bundesrates. In dem Zeitfenster 11.00 bis 11.45 Uhr durfte die

Reisegruppe der Bundesratssitzung beiwohnen. Da der Ministerpräsident Günther als einziges abstimmungsberechtigtes Mitglied der Landesregierung anwesend war, ergab sich leider kein spontaner persönlicher Kontakt, denn er musste bei den Abstimmungen ständig zugegen sein. Thematisch ging es um EU-Themen und Initiativen aus den Ländern, z.B. die stärkere Bestrafung bei Straftaten mit K.O.-Tropfen oder um das Recycling von Matratzen. Eine Einwohnerfragestunde gab es nicht...

Nach diesen besonderen Eindrücken fuhr die Besuchergruppe raus nach Lichtenfelde-Ost, um dem **DStGB** einen Besuch abzustatten. Dort begrüßte Marc Elxnat, Beigeordneter für Arbeitsmarktpolitik, Kultur, Bildung, Sport und Gesundheitswesen. Er schilderte die Aufgaben des Verbandes im Kontext der Gesetzgebungsverfahren des Bundes und der Wahrnehmung der Interessen der Kommunen im politischen Berlin. Er ging auch auf die wesentlichen Inhalte des Koalitionsvertrages aus Sicht der Kommunen ein. Es kam zu einem regen Austausch zu einzelnen Themen, bei dem die Teilnehmer/-innen auch einen Einblick in die Perspektive der ländlichen Kommunen geben konnten und sich durchaus kritisch zu Entwicklungen (Bürokratie im Zusammenhang mit Förderprogrammen) äuße-

ten. Bemerkenswert war auch, dass die Büroleiter-Kollegin aus Helgoland, Carina Pieper, die besonderen Themen der Hochseeinsel z.B. bei der Versorgung Pflegebedürftiger ins Bewusstsein rückte. Kooperationen mit Nachbargemeinden bei der Daseinsvorsorge sind für Helgoland etwas schwieriger...

Alles in allem war es ein guter Austausch, sicher auch für den DStGB bzw. Herrn Elxnat.

Ein weiteres Highlight erwartete die Gruppe um 17.00 Uhr. Unser neuer Wahlkreisabgeordneter, **MdB Daniel Kölbl**, zugleich Bürgervorsteher in der Mitgliedsstadt Tornesch und noch stellv. Landrat des Kreises Pinneberg, begrüßte die Reisegruppe und berichtete humorvoll von seinen ersten Wochen als MdB. Er erläuterte die Strukturen der Fraktion und der Ausschüsse und man tauschte sich intensiv aus. MdB Kölbl verfolgt mit seinen jungen Jahren sehr klar seine Ziele und bringt sich für Kreis und Land fraktionsübergreifend ein. Nach einer Führung durch das **Paul-Löbe-Haus** wurde noch die Fraktionsebene im Reichstag besichtigt und abschließend die **Kuppel des Reichstages** aufgesucht. Der ereignisreiche Tag klang beim Abendessen ab 20.30 Uhr aus.

folgte etwas Kultur bzw. Historie. Es ging um 10.00 Uhr zum **Berliner Medizinhistorischen Museum (BMM) der Charité** inkl. Führung über das Gelände der Charité. Der Kulturvermittler, Martin Kramß, verstand es während der 2,5-stündigen Führung auf beeindruckende Weise, die Gruppe auf die Zeitreise mitzunehmen und die bedeutenden Leistungen der Charité und der bestimmenden Persönlichkeiten (z.B. Virchow, Sauerbruch) greifbar zu machen. Ein absoluter Tipp für einen Besuch in Berlin und Volltreffer für die Reisegruppe. Gegen 14.40 Uhr trat die Gruppe mit dem ICE die Heimreise Richtung Hamburg an. Die vielen Eindrücke und Gespräche während der 2,5 Tage sorgten bei allen für ein sehr positives Gefühl. Die gute Stimmung unter den Teilnehmenden, gerade auch bei denjenigen, die erstmals dabei waren, wird in guter Erinnerung bleiben. Berlin ist weit weg und manchmal entsteht das Gefühl, dass man in Berlin den Bezug zur Basis verliert. Die Fahrt des Kreisverbandes Pinneberg war ein kleiner Beitrag für beide Seiten, den Bezug nicht zu verlieren. Und ganz nebenbei wurde Zusammenarbeit, Zusammenhalt und Vertrauen von Haupt- und Ehrenamt in unserem Kreisverband gestärkt.

Uwe Goldt,

SHGT-Kreisverband Pinneberg

Samstag, 24. Mai 2025

Nach dem Auschecken aus dem Hotel



Reisegruppe des SHGT-Kreisverbandes Pinneberg mit MdB Daniel Kölbl vor der Reichstagskuppel.

Foto: Büro MdB Daniel Kölbl

Erster kommunaler Fachkongress

Mobilität in Schleswig-Holstein

– Anmeldung ab sofort möglich

Am 24. September 2025 findet in Eckern-

förde der erste kommunale Fachkon-

gess zur Mobilität in Schleswig-Holstein

statt. Einen ganzen Tag lang steht die Betrachtung von Mobilität aus verschiedenen Blickwinkeln und aus Sicht unterschiedlicher Personengruppen im Fokus. Entsprechend lautet das Motto „Mobilität in Kommunen: anderer Blick – bessere Planung“. Veranstalter ist das mobiliteam by NAH.SH – der Fachkongress richtet sich an Ämter, Kreise, Städte und Gemeinden aus Schleswig-Holstein sowie kommunale Zusammenschlüsse.

Haupt- oder Ehrenamt oder die Größe der Kommune spielen keine Rolle. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Zahl der Teilnehmenden ist begrenzt. Alle Informationen und Anmeldung unter <https://mobiliteam.nah.sh/kongress/> Anmeldeschluss ist der 9.9.2025.

Die Teilnehmenden erwarten ein gut durchdachter und abwechslungsreicher Mix aus Vorträgen, Fachforen und einer Exkursion. So bekommen die Teilnehmer/-innen verschiedene Impulse und Ideen für ihre Mobilität(splanung) vor Ort. Mit der Themenvielfalt deckt der Fachkongress den ländlichen Raum genauso ab wie städtische Belange.

Deutscher Gemeindeverlag | Kohlhammer

Weiterbildung für Verwaltung & öffentlichen Dienst: Online-Seminare mit Praxisbezug beim Deutschen Gemeindeverlag

Der Deutsche Gemeindeverlag bietet Ihnen eine breite Auswahl an Online-Seminaren für Verwaltungsmitarbeitende. Diese praxisnahen Weiterbildungen vermitteln aktuelles Fachwissen, geben wertvolle Orientierungshilfen für den Berufsalltag und unterstützen Sie mit konkreten Praxistipps, um Ihre Aufgaben effizient und rechtssicher zu erfüllen.

Jedes Seminar wird von erfahrenen Expertinnen und Experten durchgeführt. Sie profitieren von einer gelungenen Mischung aus theoretischen Grundlagen und anwendungsorientierten Tipps – ideal für die Umsetzung im Arbeitsalltag.

Unsere **Seminarangebote für Verwaltungsmitarbeitende** decken zahlreiche aktuelle Themen ab, darunter:

- Abfall- und Naturschutzrecht in der kommunalen Verwaltung
- Aufenthaltsrecht, Migration und Integration mit Schwerpunkt Arbeitsmarktzugang
- Haftung im öffentlichen Dienst
- Katastrophenschutz und Krisenmanagement

- Cybersicherheit
- Lebensmittelüberwachung
- Vergaberecht und öffentliche Ausschreibungen



Einen Überblick über unser umfangreiches Seminarangebot finden Sie hier: <https://www.kohlhammer.de/seminare-deutscher-gemeindeverlag>

Termine:

01.07.2025: Landeskonferenz „Wärme wende vor Ort“

23.07.2025: Landesvorstand des SHGT

23.07.2025: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände

10.09.2025: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

11.09.2025: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

16.09.2025: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

18.-19.09.2025: Bürgermeister-Fachkonferenz des SHGT

22.09.2025: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

01.10.2025: 16. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

Mitteilungen des DStGB

DStGB Pressemitteilung vom 2. Juni 2025:

„DStGB wählt neue Verbandsspitze“

Der Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat auf seiner heutigen Sitzung im Rahmen des Deutschen Kommunikongresses in Berlin eine neue Verbandsspitze gewählt. Als neuer Präsident des kommunalen Spitzenverbandes wird ab dem 1. Juli 2025

Bürgermeister Ralph Spiegler, Verbandsgemeinde Nieder-Olm, fungieren. Spiegler war bislang 1. Vizepräsident des DStGB. Zum 1. Vizepräsidenten wählte der Hauptausschuss Steffen Jäger, Präsident des Gemeindetages Baden-Württemberg, der bisher als einer der Vizepräsidenten der

Verbandsspitze angehört. Der langjährige Präsident Dr. Uwe Brandl wird der Führungsriege des DStGB weiterhin als Vizepräsident angehören.

Der neue Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Ralph Spiegler tritt ab dem 1. Juli 2025 seine zweite Amtszeit an der Spitze des Verbandes an. Zuvor war er bereits zwischen 2020 und 2023 in dieser Funktion aktiv. „Ich freue mich sehr über das Vertrauen, das mir entgegengebracht wurde. Mir ist bewusst, dass ich diese Funktion in für die Kommunen herausfordernden Zeiten antrete“, erklärte **Spiegler** nach seiner Wahl. „Die Städte und Gemeinden in Deutschland befinden sich in schwerem Fahrwasser. Das Finanzierungs-

defizit der Kommunen lag im vergangenen Jahr bei 24,3 Milliarden Euro, unsere Handlungsfähigkeit ist akut gefährdet.“

Spiegler appellierte an Bund und Länder, die Städte und Gemeinden stärker zu unterstützen. „Der Koalitionsvertrag beinhaltet aus kommunaler Sicht viele positive Aspekte. Mit starken Kommunen wird es gelingen, unser Land gemeinsam besser aufzustellen. Wenn die Bundesregierung ihre Zusagen umsetzt, bin ich zuversichtlich, dass das auch gelingt.“ Zudem dankte er nach seiner Wahl auch seinem Vorgänger im Präsidentenamt, Dr. Uwe Brandl. „Uwe Brandl hat über mehr als ein Jahrzehnt die Geschicke des DStGB entscheidend mitgeprägt. Ich freue mich daher

sehr, dass er sich bereiterklärt hat, sich als Vizepräsident unseres Verbandes weiterhin mit ganzer Kraft für die Kommunen zu engagieren“, so **Spiegler**.

Zum neuen 1. Vizepräsidenten wählte der Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Steffen Jäger, der bislang als einer von insgesamt vier Vizepräsidenten fungierte. „Die Städte und Gemeinden sind der Ort der Wahrheit, weil sie der Ort der Wirklichkeit sind. Um diese Wirklichkeit zukunfts-fähig gestalten zu können, müssen sie wieder besser in die Lage versetzt werden, das im Grundgesetz verankerte Recht auf kommunale Selbstverwaltung mit Leben zu füllen“, stellte **Jäger** nach seiner Wahl klar. „Wir

erwarten eine bessere Finanzierung sowie eine Entlastung von Aufgaben statt immer neuer Versprechen zulasten der Kommunen. Ich freue mich darauf, weiterhin meinen Teil dazu beizutragen, dass die Städte und Gemeinden auf Bundesebene klar und deutlich vertreten werden“, so **Jäger**. Als weitere Vizepräsidenten wählte der Deutsche Städte- und Gemeindebund Bernward Küper, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt sowie Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort und Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Küper und Landscheidt wurden somit in ihren Ämtern bestätigt.

DStGB-Pressemitteilung vom 3. Juni 2025:

„Starke Kommunen möglich machen“

Unter dem Titel „Stadt.Land.Jetzt – Starke Kommunen möglich machen“ kamen in Berlin mehr als 800 Teilnehmende aus Kommunen in ganz Deutschland zum Deutschen Kommunalkongress 2025 zusammen. Höhepunkt der Veranstaltung war die Rede des Bundeskanzlers Friedrich Merz. Während der zwei Kongressstage diskutierten die Mitglieder der kommunalen Familie mit rund 100 Expertinnen und Experten aus Bundespolitik, Wirtschaft und Wissenschaft die drängendsten Herausforderungen der Städte und Gemeinden. „Der Deutsche Kommunalkongress hat einmal mehr gezeigt: Die Vielfalt und das Potenzial der Städte und Gemeinden sind beeindruckend“, erklärten der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, **Dr. Uwe Brandl**, und Hauptgeschäftsführer **Dr. André Berghegger**. „Gleichzeitig wurde sehr deutlich, dass die Kommunen unter immensem Druck stehen. Unsere Handlungsfähigkeit ist derzeit akut gefährdet“, stellten **Brandl** und **Berghegger** klar.

Die beim Deutschen Kommunalkongress diskutierten Themen, von Digitalisierung und Bildung über Pflege, Personal, Mobilität bis hin zu Energiewende und weiteren Infrastrukturfragen, zeigten sehr deutlich, wie vielfältig die Arbeit vor Ort ist. „Derzeit können wir dieses immense Potenzial nicht ausschöpfen, da es an den notwendigen Rahmenbedingungen fehlt“, so **Brandl** und **Berghegger**. Den Städten und Gemeinden fehlt Geld und Personal. Unter

der Last von zu vielen Aufgaben und zu viel Bürokratie bleiben kaum Gestaltungsmöglichkeiten. „Die Spielräume sind in den letzten Jahren immer kleiner geworden. Kommunale Selbstverwaltung kann derzeit nicht mehr so stattfinden, wie es notwendig wäre“, so **Brandl** und **Berghegger**. Die Teilnehmenden aus ganz Deutschland waren darüber einig, dass die kommunale Ebene „jetzt“ konkrete Maßnahmen von Bund und Ländern braucht, um die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden nicht noch weiter zu gefährden.

„Wichtig ist zunächst einmal, dass wir den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken, damit sich die Finanzlage insgesamt verbessert. Das wird auch den Kommunen helfen. Klar ist aber auch, dass wir Einsparungen brauchen. Die Entlastung der Kommunen duldet keinen Aufschub“, so **Brandl** und **Berghegger** weiter. „Es geht nicht zuletzt um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger insgesamt. Wenn die Dinge vor Ort funktionieren, dann steigt auch das Vertrauen in unser Land und unsere Demokratie“.

Für die desaströse Finanzlage lassen sich vor allem strukturelle Ursachen anführen, die für ein Rekorddefizit der Kommunen im Jahr 2024 von 24,3 Milliarden Euro gesorgt haben. „Die unbedeckte Wahrheit lautet, dass immer neue Leistungsversprechen des Staates nicht finanziell bar sind. Der Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ muss uneingeschränkt gelten. Wir erwarten von der neuen Bundesregierung, dass

sie ihre Zusagen im Koalitionsvertrag zur Konnexität schnell realisiert“, so **Brandl** und **Berghegger**.

Der Investitionsrückstand in den Kommunen steigt weiter deutlich an. Die Modifizierung der Schuldenbremse und das insgesamt 500 Milliarden Euro schwere Investitionspaket müssen schnellstmöglich dort Wirkung entfalten, wo das Geld am drängendsten gebraucht wird: in den Kommunen. „Wir haben die klare Erwartung, dass die Länder für die Weiterleitung der explizit für die Kommunen vorgesehnen 100 Milliarden Sorge tragen“, so **Brandl** und **Berghegger**.

Das Sondervermögen allein wird aber nicht ausreichen. „Wir brauchen einen Mix aus zusätzlichen Mitteln, Ausgabenentlastungen und einer Steigerung der Anteile an den Gemeinschaftssteuern. Anders kann aus heutiger Sicht die kommunale Ebene nicht in die Lage versetzt werden, in Schulen, Straßen und Sportstätten vor Ort zu investieren. Genau das muss aber unsere Priorität sein“, so **Brandl** und **Berghegger**.

Vom Deutschen Kommunalkongress 2025 ging die klare Botschaft aus: Um starke Kommunen möglich zu machen, muss sich ihr Gestaltungsspielraum zwingend wieder erweitern. „Politik sollte, egal auf welcher Ebene, das Ziel haben, das Leben der Menschen besser zu machen – und zwar unabhängig davon, ob sie in der Stadt oder auf dem Land leben. Gerade in strukturschwachen Regionen sind die Kommunen Stabilitätsanker und Konjunkturmotoren, wenn sie entsprechende Rahmenbedingungen haben. Diese müssen wir JETZT schaffen“, so **Brandl** und **Berghegger** abschließend.



Entdecken Sie Ihre Vorteile bei einer Weiterbildung für Verwaltung und Behörden des Deutschen Gemeindeverlags

Bleiben Sie auf dem neuesten Stand und steigern Sie Ihre Effizienz im Berufsalltag durch gezielte Weiterbildung. Unsere Seminare bieten Ihnen das notwendige Wissen und die praktischen Fähigkeiten, damit Sie in einer sich ständig verändernden Arbeitsumgebung erfolgreich sind.

Profitieren Sie von:

- **Aktualisiertem Wissen:** Halten Sie Schritt mit den neuesten rechtlichen und technologischen Entwicklungen, um Ihre Arbeit auf höchstem Niveau zu erledigen.
- **Effizienzsteigerung:** Erwerben Sie Fähigkeiten, die Ihnen helfen, Ihre Aufgaben schneller und effektiver zu bewältigen, und steigern Sie so Ihre Produktivität.
- **Karrierechancen:** Investieren Sie in Ihre berufliche Entwicklung und eröffnen Sie sich neue Möglichkeiten für eine erfolgreiche Karriere in der öffentlichen Verwaltung.

Melden Sie sich noch heute zu unseren Weiterbildungsveranstaltungen an und investieren Sie in Ihre berufliche Zukunft!

Einen Überblick über unser umfangreiches Seminarangebot finden Sie hier:
<https://www.kohlhammer.de/seminare-deutscher-gemeindeverlag>



„Die Gemeinde“

ist die Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

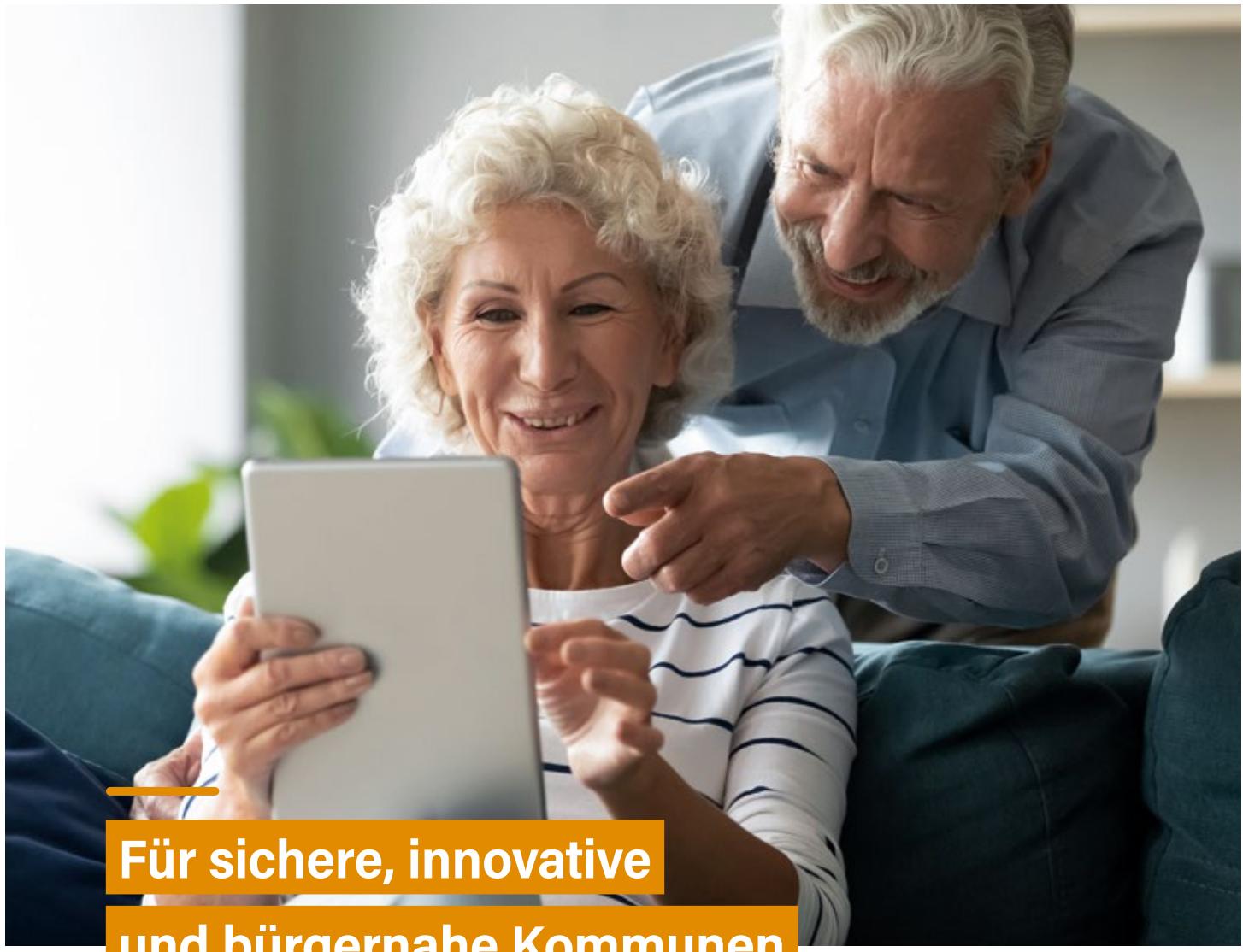
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (0431) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



**Für sichere, innovative
und bürgernahe Kommunen**

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.

www.dataport-kommunal.de